



KANTON
NIDWALDEN

JUSTIZ- UND
SICHERHEITSDIREKTION

AMT FÜR MILITÄR UND ZIVILSCHUTZ

Kantonsstrasse 5, PF 1247, 6371 Stans-Oberdorf
Telefon 058 467 56 00, www.nw.ch

BERICHT SCHIESSWESEN NIDWALDEN 2027+

Projektbericht Phase 2

Titel:	Bericht Schiesswesen Nidwalden 2027+	Typ:	Bericht Direktion	Version:	1.0
Thema:	Projektbericht Phase 2	Klasse:		FreigabeDatum:	05.02.2025
Autor:	Projektteam	Status:	Aktiv	DruckDatum:	05.02.25
Ablage/Name:	Bericht SW NW 2027+.docx			Registratur:	

Inhalt

1	Zusammenfassung	5
2	Einleitung	6
2.1	Ausgangslage.....	6
2.2	Projektplanung.....	6
2.3	Projektorganisation	7
2.4	Zielsetzung Phase 2	7
3	Aktuelle Situation	8
3.1	Rechtliche Grundlagen	8
3.1.1	Bund	8
3.1.2	Kanton	8
3.1.3	Gemeinden.....	8
3.2	Schiesswesen Nidwalden	8
3.2.1	Nutzer und Betreiber.....	8
3.2.2	Gesamtschusszahlen	9
3.2.3	Entwicklung der Mitglieder	10
3.2.4	Bundesprogramme	10
3.3	300m Schützenvereine	11
3.3.1	Schützenhäuser und Scheibenzahlen.....	11
3.3.2	Schiesshalbtage	11
3.3.3	Schusskapazitäten der Schützenhäuser	12
3.3.4	Schusszahlen der 300m Schützenvereine	13
3.4	Situation in ausgewählten Kantonen.....	14
4	IST/SOLL Situation 300m	16
4.1	Schiesswesen im Kanton Nidwalden	16
4.2	Raumplanung und Umwelt.....	17
5	Beurteilung von Anlagen und Varianten.....	18
5.1	Vorgehen.....	18
5.2	Kriterien und Nutzwertanalyse	20
5.3	Schlüsselvarianten.....	23
5.4	Technische Lösungen.....	24
6	Variantenprüfung.....	25
6.1	Vergleich	25
6.2	Honorarkosten für Machbarkeitsanalysen.....	26
6.3	Erkenntnisse.....	27
7	Empfehlung Kernteam	27
7.1	Machbarkeitsanalyse	27
7.2	Mantelnutzung	30
7.3	Politischer Prozess	30
7.4	Voraussetzungen Phase 3.....	31
8	Auswirkungen.....	32
8.1	Bevölkerung	32

8.2	Kanton und Gemeinden	32
8.3	Nutzer	33
8.4	Wirtschaft, Gewerbe und Korporationen	33
8.5	Raumplanung und Umwelt.....	34
8.6	Finanzielle Auswirkungen	34
8.7	Bei Nichteintreten	35
9	Weiteres Vorgehen	36
10	Glossar	37
11	Beilagen.....	40
12	Abbildungsverzeichnis.....	40

1 Zusammenfassung

Ausgangslage

Bei keiner der im Kanton Nidwalden betriebenen Schiessanlagen werden die Vorgaben der Lärmschutzverordnung (LSV) eingehalten. Um dennoch die obligatorischen Bundesprogramme sowie die damit verbundenen Vereinstätigkeiten zu ermöglichen, wurden vom Kanton Erleichterungen ausgesprochen. Gegen die Erteilung einer solchen Erleichterung für die Schiessanlage Hostetten Oberdorf wurde 2017 Einsprache erhoben, welche im Jahr 2021 vom Bundesgericht teilweise gutgeheissen wurde. Ende 2027 müssen sämtliche Schiessanlagen den Anforderungen der LSV entsprechen. In der Folge haben die elf Gemeinden des Kantons Nidwalden im September 2023 beschlossen, den Kanton um Unterstützung bei der Erarbeitung einer gemeinsamen Lösung zu ersuchen. Der Regierungsrat stimmte diesem Anliegen zu und übertrug die Gesamtprojektführung an die Justiz- und Sicherheitsdirektion. In einer ersten Projektphase wurde das Vorgehen geplant, in der zweiten wurden Daten gesammelt und Anlagen sowie Varianten geprüft.

Fakten

Im Kanton Nidwalden wurden 2024 über 1.3 Mio. Patronen verschossen. Den höchsten Anteil daran hat mit 50% die Armee. Durch die zwölf Schützenvereine werden in Nidwalden 190'000 (18%) und zusätzlich ausserkantonale 170'000 Patronen verschossen. Die Zahl der Mitglieder in den Schiessvereinen ist leicht rückläufig, jene der Bundesprogramme bei 2'000 ist seit Jahren stabil. Hingegen haben die Zahlen der Scheiben und der Schiesshalbtage über die Jahre aufgrund von Schliessungen und Auflagen kontinuierlich abgenommen. Heute stehen noch 60 Scheiben in fünf Schiessanlagen an insgesamt ca. 80 Schiesshalbtagen pro Jahr zur Verfügung. Damit der Bedarf sämtlicher Schiessvereine im Kanton abgedeckt werden kann, ist somit eine Kapazität von mindestens 360'000 Schuss pro Jahr erforderlich. Gemäss der Lärmschutzverordnung wird pro Scheibe ein Schuss pro Minute geschossen, was einer 100% Auslastung der Schiessanlage entspricht. Da aufgrund von Wechselzeiten, Instruktionen und Unterbrechungen Ausfallzeiten entstehen, muss mit einer Auslastung von maximal 70% gerechnet werden. Dies entspricht einer erforderlichen Kapazität von 514'000 Schuss pro Jahr. Diese ist mit einer Sanierung der heutigen fünf Anlagen nicht erreichbar.

Vorgehen

In einem deduktiven Verfahren wurden zunächst bestehende Anlagen, bisherige und neue Projektideen gesammelt, dokumentiert und anhand von zuvor festgelegten Kriterien beurteilt. Bei dieser Beurteilung waren auch Vertreter der kantonalen Ämter beteiligt. Von den ursprünglich 26 wurden die 12 am besten geeigneten Anlagen evaluiert und zu 253 Varianten kombiniert. Diese Zahl wurde über mehrere Stufen auf schliesslich 4 reduziert.

Ergebnis

Projekte in Stollen oder Tunnels wurden aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit, der unklaren zeitlichen Verhältnisse bis zur Realisierung, der ungenügenden Eignung sowie der sehr hohen Investitions- und Betriebskosten nicht weiterverfolgt. Erste Gespräche mit den Landeigentümern haben ergeben, dass Projekte für neue Schiessanlagen zum heutigen Zeitpunkt zurückhaltend beurteilt werden.

Die Kerngruppe empfiehlt nachstehende Projekte auf ihre Machbarkeit hin zu überprüfen:

- Neubau Herdern Ennetbürgen (90° Richtung Stans abgedreht)
- Sanierung Schiessanlage Ennetmoos
- Neubau Oberdorf BWB (Richtung Stans)
- Sanierung Schiessanlage Herdern Ennetbürgen
- Sanierung Schiessanlage Haltli Beckenried
- Neubau Hostettli (Süderweiterung/Logistikgebäude) Oberdorf (überdeckte Anlage)

Die in den Varianten vorgeschlagenen Schiessanlagen erfüllen die definierten Kriterien am besten. Sie ermöglichen sowohl eine zentrale wie eine dezentrale Lösung für das Schiesswesen sowie eine bedarfsgerechte Dimensionierung der Mantelnutzung. Der Regierungsrat und die Gemeinderäte fällen bis Mitte März 2025 einen Entscheid bezüglich Machbarkeitsstudien und deren Finanzierung.

2 Einleitung

2.1 Ausgangslage

Der Kanton Nidwalden weist eine lange Tradition im Schiesswesen auf, die über das reine Schiessen im Rahmen des militärischen Dienstes hinausgeht. Insbesondere sind die Vereinaktivitäten sowie regionale und nationale Schiessveranstaltungen von besonderer Bedeutung. Keine der bestehenden 300-Meter-Schiessanlagen im Kanton kann jedoch die gesetzlichen Lärmemissionsgrenzwerte gemäss den Vorgaben des Bundes einhalten. Um das Schiesswesen dennoch aufrechtzuerhalten und Zeit für die Prüfung und Umsetzung von Ersatzmassnahmen zu schaffen, wurden durch den Regierungsrat in den Jahren 2007 und 2017 jeweils zehnjährige Erleichterungsentscheide gewährt. Trotz verschiedener Bemühungen zur Lösung der Schiess- und Lärmproblematik konnte bislang kein tragfähiges Konzept etabliert werden. Gegen die Erteilung von Erleichterungen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) für die Schiessanlage Hostetten Oberdorf wurde 2017 Einsprache erhoben, welche letztinstanzlich im Jahr 2021 durch das Bundesgericht beurteilt wurde. Es stellte fest, dass die Lärmschutzverordnung nicht eingehalten wird und die Frist von 10 Jahren zu lang angesetzt wurde, da für die Abklärung von Lärmschutzmassnahmen genügend Zeit vorhanden gewesen ist. Es kürzte deshalb die Erleichterungsdauer von Ende 2027 um zwei Jahre auf Ende 2025, wobei der Kanton die Situation im Jahr 2025 erneut unter Berücksichtigung allenfalls veränderter tatsächlicher Verhältnisse prüfen muss. Dabei schloss das Bundesgericht nicht aus, dass noch einmal Erleichterungen erteilt werden können.

Weiter beschloss der Landrat im Jahr 2020, im Rahmen der Anpassung der Koordinationsaufgabe S5-1 des Richtplans, zukünftig von einer zentralen Schiessanlage abzusehen und stattdessen eine dezentrale Lösung zu verfolgen. Angesichts der engen Zeitvorgaben wurden die Gemeinden aufgefordert, bis Ende 2023 konkrete Umsetzungslösungen vorzulegen. In der Folge haben alle elf Gemeinden des Kantons Nidwalden im dritten Quartal 2023 per Gemeinderatsbeschluss entschieden, den Kanton um Unterstützung bei der Erarbeitung einer gemeinsamen Lösung zu ersuchen. Der Regierungsrat stimmte diesem Anliegen mit Beschluss Nr. 630 vom 28. November 2023 zu und übertrug die Gesamtprojektführung an die Justiz- und Sicherheitsdirektion.

2.2 Projektplanung

Die Projektplanung umfasst vier Phasen (Initialisierung, Lösungsvarianten, Planung und Umsetzung). In der ersten Phase "Initialisierung" ging es darum, eine externe Projektunterstützung zu rekrutieren und die Projektdetailplanung vorzunehmen.

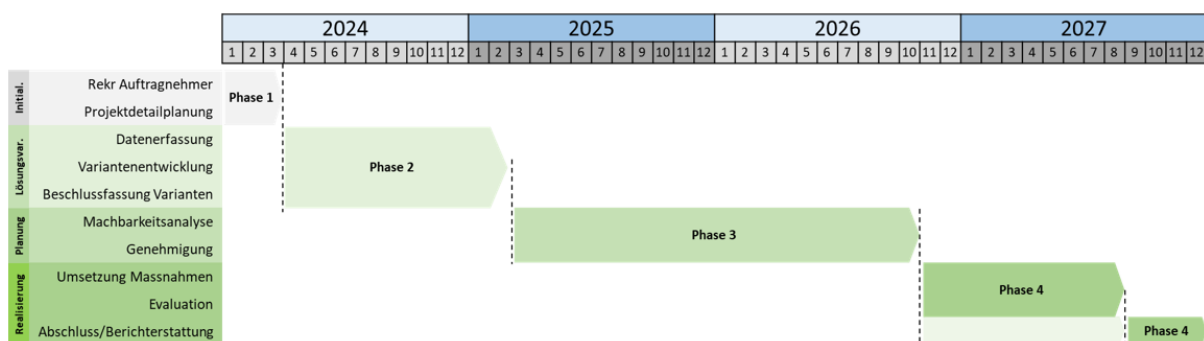


Abb. 1: Projektplanung in vier Phasen

Der vorliegende Bericht konzentriert sich ausschliesslich auf die zweite Phase des Projekts. In dieser Phase lag der Fokus darauf, alle relevanten Daten zu erfassen, darauf basierend verschiedene Lösungsansätze zu entwickeln und diese den zuständigen politischen Behörden zur Bewertung vorzulegen. Ziel ist es, die vielversprechendsten Varianten darzustellen und die weitere Bearbeitung zu beauftragen.

2.3 Projektorganisation

Die Projektorganisation zeigt die Zusammensetzung der beteiligten Organisationen und Mitarbeitenden, die sich sowohl auf politisch-strategischer als auch auf operativer Ebene mit der Umsetzung des Projekts befassen haben.

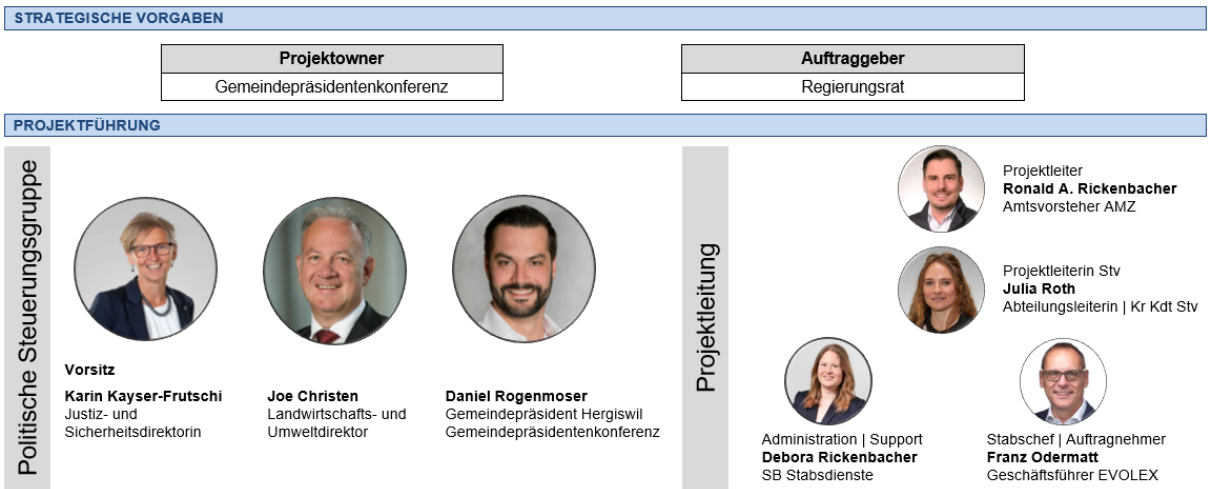


Abb. 2: Projektorganisation

Im Rahmen der Projektbearbeitung hat die Projektleitung ein Kernteam aus Vertretern verschiedener Interessengruppen zusammengestellt, um die Arbeiten fachlich zu unterstützen und kontinuierlich kritisch zu hinterfragen. Um die Effizienz der Projektarbeit weiter zu steigern, wurde während des Prozesses ein Ausschuss innerhalb des Kernteams gebildet, der sich insbesondere mit der Aufarbeitung der konkreten Inhalte befasst hat.

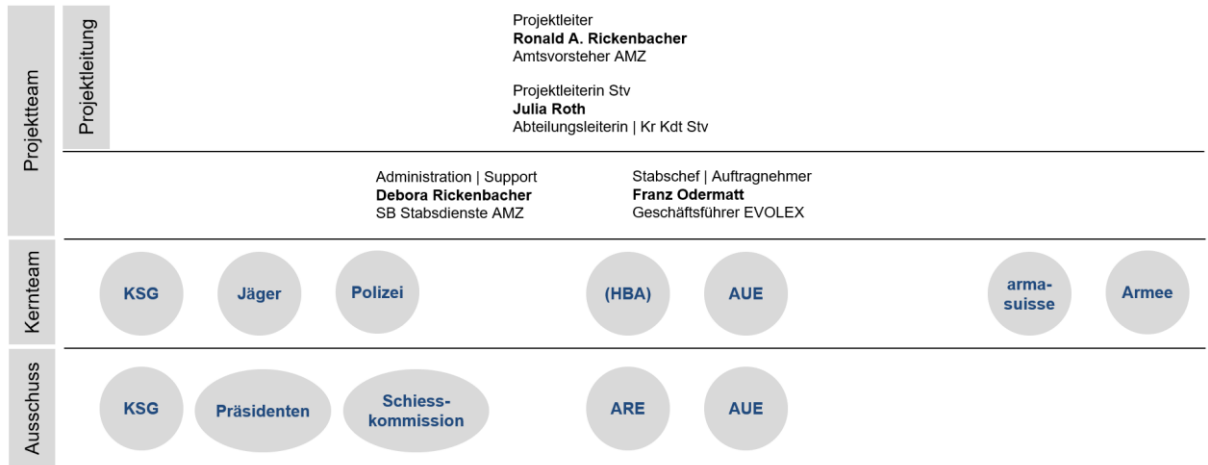


Abb. 3: Projektorganisation

2.4 Zielsetzung Phase 2

Diese Phase fokussiert auf die Darstellung von Angebot und Nachfrage im Schiesswesen des Kantons Nidwalden und der sich daraus ergebenden Problematik bezüglich Kapazität und Lärmbelastung.

Folgend sollen Lösungsvarianten zur Organisation des Schiesswesens, insbesondere der Schiessanlagen und deren Infrastruktur des Kantons Nidwalden unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und in Abstimmung mit den relevanten Anspruchsgruppen aufgezeigt werden. Des Weiteren sind mögliche Standorte zu eruieren, deren rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen und eine Priorisierung durch die Anspruchsgruppen vorzunehmen.

3 Aktuelle Situation

3.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen, auf denen das Schiesswesen begründet ist, sind folgende (Liste ist nicht abschliessend):

3.1.1 Bund

- Lärmschutz-Verordnung (LSV), [SR 814.41](#);
- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung, [SR 510.10](#);
- Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst, [SR 510.512](#);
- Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung), [SR 512.31](#);
- Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung des VBS), [SR 512.311](#);
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG), [SR 814.01](#).

3.1.2 Kanton

- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, kUSG), [NG 721.1](#);
- Vollzugsverordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz (Kantonale Umweltschutzverordnung, kUSV), [NG 721.11](#);
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG), [NG 611.1](#).

3.1.3 Gemeinden

- Bau- und Zonenreglemente / Zonenpläne;
- Vereinbarungen zwischen Gemeinden betreffend Zuweisung von Pflichtschützen und Schützenvereine;
- Vereinbarungen zwischen Gemeinden und Schiessvereinen in Bezug auf Schiessanlagen-Nutzung.

3.2 Schiesswesen Nidwalden

Das Schweizerische Schiesswesen gründet auf dem Ursprungsgedanken, dass die Bevölkerung einen aktiven Beitrag zur Landesverteidigung leistet. Damit ist das Schiessen in der Schweiz eine tief verwurzelte Tradition, die mit den ausserdienstlichen Schiessstätigkeiten nach föderalistischen Prinzipien einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit leistet. Es reicht weit zurück und stellt einen integralen Bestandteil der schweizerischen und kantonalen Kulturgeschichte dar. Die Nidwaldner Schützenvereine im Bereich Gewehr 300m und Pistole 25+50m kumulieren total 3'072 Jahre erfolgreiche Vereinsgeschichte. Das Schiesswesen umfasst die Aspekte militärisches Schiessen, Sportschiessen sowie die Durchführung von traditionellen nationalen, kantonalen und regionalen Schiessanlässen. In den vergangenen fünf Monaten wurden umfassende Daten über alle Nutzer der letzten zehn Jahre erfasst. Dabei konnte auf die grosse Datenmenge, welche die Schützen aus früheren Arbeiten zu Lösungsvorschlägen erstellt hatten, wie Planzeichnungen und Berechnungen, zurückgegriffen werden.

3.2.1 Nutzer und Betreiber

- Armee
- 300m Schützenvereine
 - o Feldschiessverein Obbürgen
 - o Schützen Beckenried
 - o Schützengesellschaft Buochs

- Schützengesellschaft Büren-Oberdorf
- Schützengesellschaft Dallenwil
- Schützengesellschaft Emmetten
- Schützengesellschaft Engelberg (OW)
- Schützengesellschaft Ennetmoos
- Schützengesellschaft Hergiswil
- Schützengesellschaft Stans
- Schützengesellschaft Stansstad
- Schützengesellschaft Wolfenschiessen
- Wehrverein Ennetbürgen
- 50m Kleinkalibersektionen
 - Kleinkaliberschützen Büren-Oberdorf
 - Sportschützen Buochs-Ennetbürgen
- Blaulichtorganisationen
 - Kantonspolizei NW
 - Kantonspolizei OW
 - Luzerner Polizei
 - Interventionseinheit Luchs Det I und Det II
- 25 + 50m Pistolensektionen
 - Schützen Beckenried
 - Pistolensektion Hergiswil
 - Pistolensektion Stans
- Securitas
- Dachverband der NW Gewehr- und Pistolensektionen
 - Kantonale Schützengesellschaft NW
- Weitere Verbände
 - Luftgewehr Nidwalden (G-10m)
 - Matchschützenverband
 - Militärische Vereinigungen (UOV, OG usw.)
 - Nidwaldner Schützenveteranen
 - Rütli-sektion Nidwalden
 - Überfallschützenverband Nidwalden
- Patentjägerverein NW

3.2.2 Gesamtschusszahlen

Im Kanton Nidwalden wurden im Jahr 2024 insgesamt **1.333 Mio. Patronen** verschossen. Dies umfasst sämtliche Patronenarten über sämtliche Distanzen aller Nutzer. Die Gesamtschusszahl sowie deren Verteilung sind über die vergangenen vier Jahre stabil geblieben.

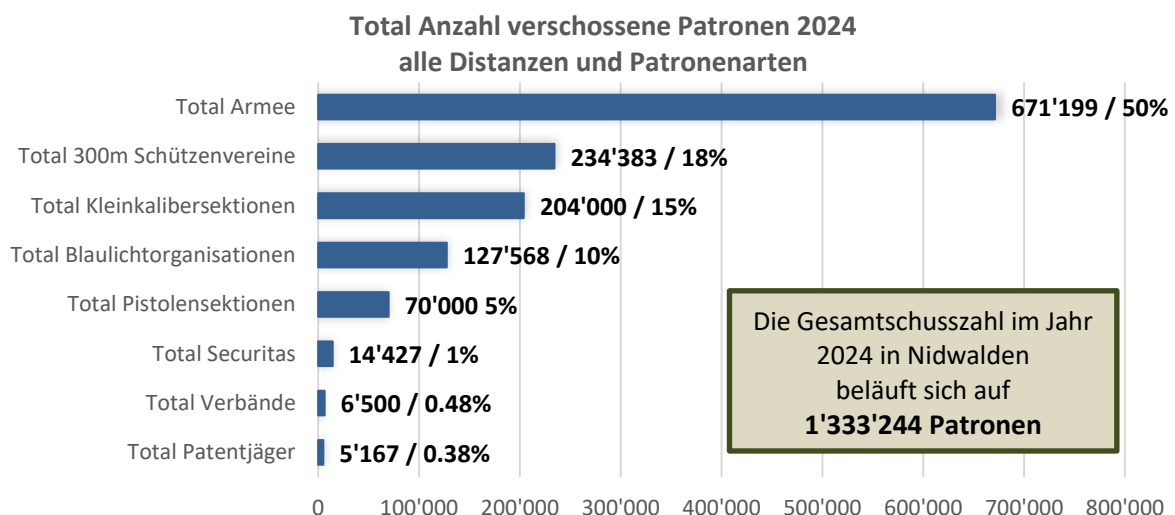


Abb. 4: Gesamtschusszahlen im Jahr 2024 in Nidwalden

3.2.3 Entwicklung der Mitglieder

Die Anzahl der Schützen ist in den letzten 10 Jahren von 1'954 auf 1'882 um 3.7% leicht gesunken. Im Detail setzt sich die Zahl aus einer leichten Reduktion bei den 300m Sektionen (35% davon in der Pandemiezeit) und einem beinahe identischen Anstieg bei den Pistolensektionen zusammen. Bei den Kleinkalibersektionen und Patentjägern waren die Mitgliederzahlen gleichbleibend. Hingegen wurden die Mitgliederzahlen von Blaulichtorganisationen, Securitas sowie der Armee nicht quantifiziert.

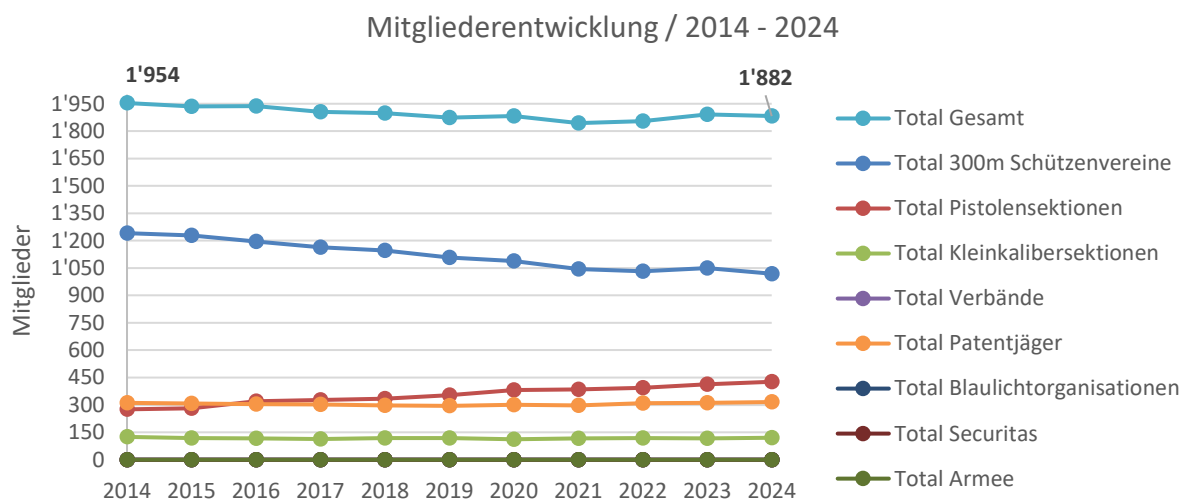


Abb. 5: Mitgliederentwicklung / 2014 - 2024

3.2.4 Bundesprogramme

Gemäss der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst sind anerkannte Schiessvereine zuständig für die Durchführung von Bundesübungen (Obligatorisches Programm, Eidgenössisches Feldschiessen), Trainings und Vorübungen zu den Bundesübungen sowie diverser Schiesskurse (Jungschützenkurs, Jungschützenleiter- und Schützenmeisterkurs, Wiederholungskurs, Nachschiesskurs). Die nachstehenden Zahlen geben einen Überblick über sämtliche Obligatorisch-Programme von Schiesspflichtigen und Vereinsschützen sowie Feldschiessen und Jungschützenkurse im Kanton Nidwalden.

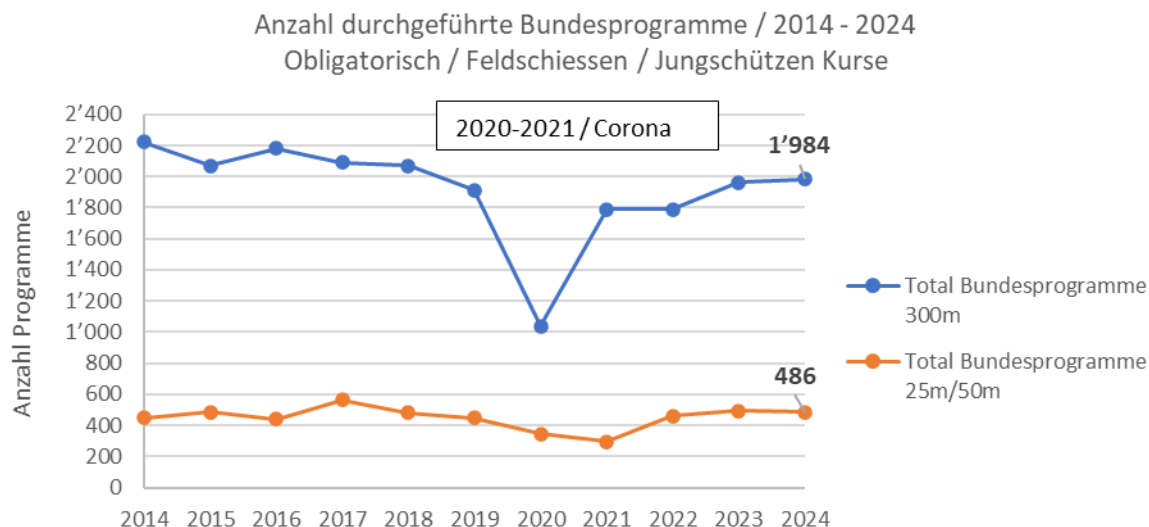


Abb. 6: Anzahl durchgeführte Bundesprogramme / 2014 - 2024, Obligatorisch / Feldschiessen / Jungschützenkurse

In den nachfolgenden Unterkapiteln wird aufgrund der Lärmproblematik im Speziellen auf das 300m Schiessen eingegangen.

3.3 300m Schützenvereine

Nachfolgende Kapitel beziehen sich auf die zwölf in Nidwalden bestehenden 300m Schützenvereine und Unterverbände.

3.3.1 Schützenhäuser und Scheibenzahlen

Als 1987 das Lärmschutzgesetz in Kraft trat, wurde in 10 von 11 Gemeinden in Nidwalden eine Schiessanlage betrieben. Lediglich auf dem Gemeindeboden von Buochs befand sich seit 1922, als die Schiessanlage Herdern in Ennetbürgen gebaut wurde, keine Schiessanlage mehr. Bis zum Jahr 2002 wurden die Schiessanlagen Stansstad (8 Scheiben), Obbürgen (6 Scheiben), Hergiswil (8 Scheiben) sowie Emmetten Dorf (8 Scheiben) geschlossen (Grund: Lärmemissionen und Siedlungsdruck) und die Scheibenanzahl der Schiessanlage Schwybogen in Stans von 24 auf 10 reduziert. In den knapp 15 Jahren zwischen 1987 und 2002 gingen auf diese Weise ca. 40% der Scheibenanzahl in Nidwalden verloren. Über die Jahre 2002 bis 2019 blieb die Scheibenzahl in Nidwalden konstant, bis dann im Jahr 2020 die Schiessanlage Schwybogen in Stans (10 Scheiben) ersatzlos geschlossen wurde (Grund: Lärmemissionen und Siedlungsdruck, fehlendes Engagement der Schützengesellschaft und Gemeinde Stans beim Verfahren der Erleichterungsentscheide). Der Bundesgerichtsentscheid gegen den Erleichterungsentscheid SA Hostetten (Büren-Oberdorf) könnte Ende 2025 zu einer weiteren Schliessung der Schiessanlage und zu einem Wegfall von weiteren 8 Scheiben führen.

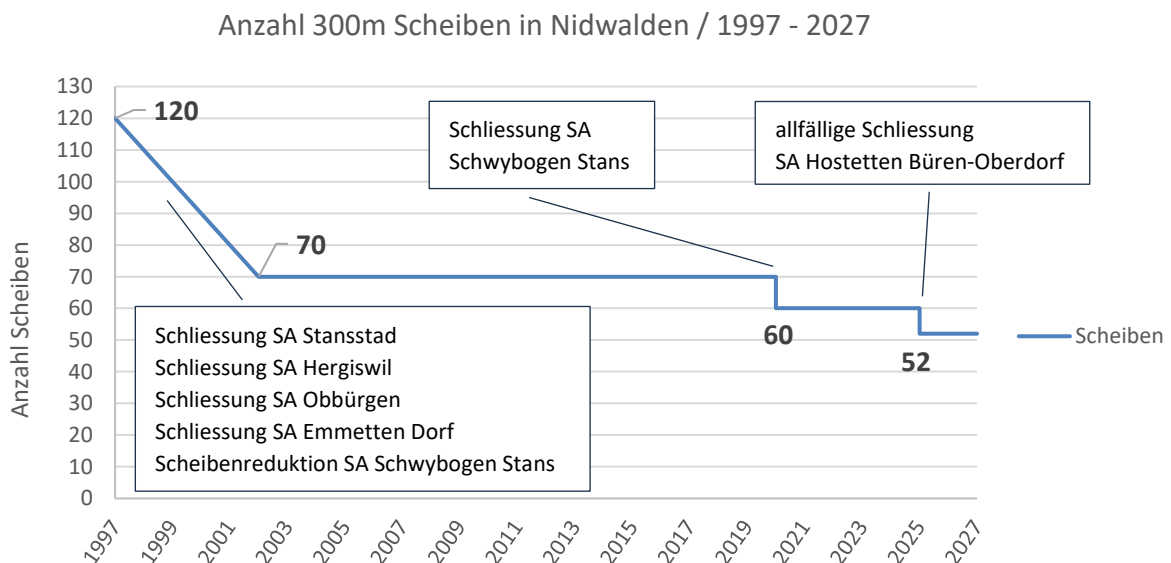


Abb. 7: Anzahl 300m Scheiben in Nidwalden / 1997 - 2027

3.3.2 Schiesshalbtage

Gemäss der Lärmschutz-Verordnung wird ein Schiesshalbtage (SHT) mit 4h Schiesszeit quantifiziert. Während dieser Zeit darf im Schiessstand geschossen werden. Jede Schiessanlage in Nidwalden weist eine unterschiedliche Anzahl von Schiesshalbtagen auf. Die Schliessung von Schiessanlagen siehe Kapitel 3.3.1 zwischen 1987 und 2002 hatte dementsprechend zur Folge, dass sich die Anzahl Schiesshalbtage in Nidwalden in diesem Zeitraum halbierten. Weitere Reduktionen wurden durch die beiden Erleichterungsentscheide 2007 und 2017 festgelegt. Seit 2001 fand das Feldschiessen jeweils alternierend in Stans, Beckenried oder Ennetbürgen und nach der Schliessung der Schiessanlage Schwybogen in Stans nur noch in Beckenried bzw. Ennetbürgen statt. Die Anlagenbetreiber erhalten in den Jahren, in denen sie das Feldschiessen durchführen, jeweils 5 SHT (Ennetbürgen), 3.5 SHT (Stans) bzw. 9 SHT

(Beckenried) zusätzlich. Aus diesem Grund schwankt die Zahl der Schiesshalbtage je nach Durchführungsort des Feldschessens.

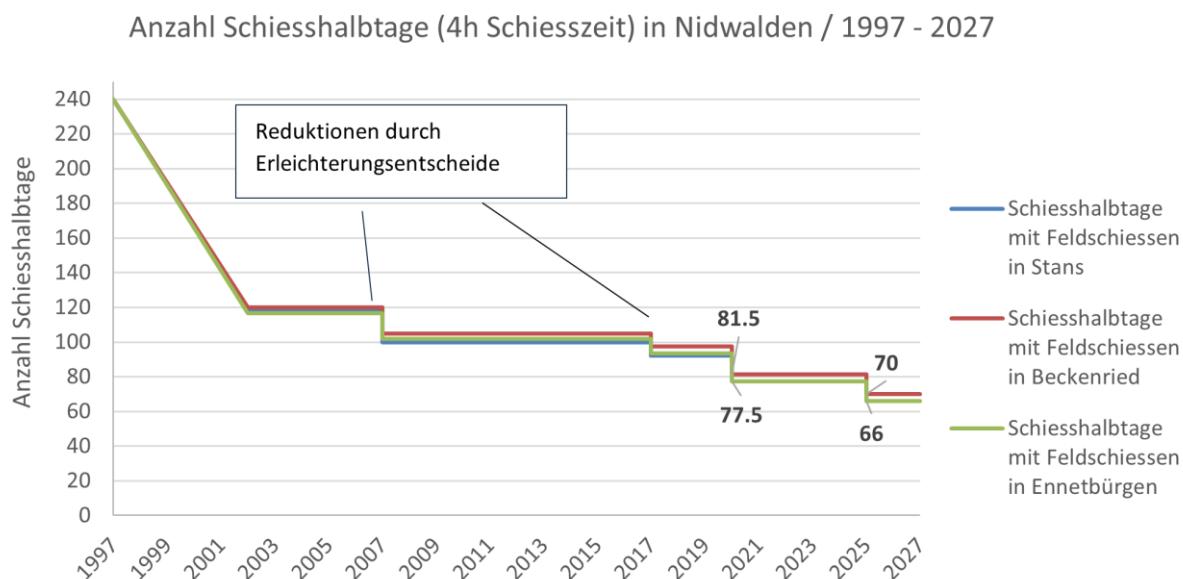


Abb. 8: Anzahl Schiesshalbtage (4h Schiesszeit) in Nidwalden / 1997 - 2027

3.3.3 Schusskapazitäten der Schützenhäuser

Aus der Anzahl Scheiben (Kapitel 3.3.1), der Anzahl Schiesshalbtage (Kapitel 3.3.2) sowie der Berechnungsgrundlage einer Maximalauslastung gemäss der Lärmschutzverordnung von 1 Schuss / Minute / Schiesshalbtage (4h) lässt sich eine theoretisch maximale Schusskapazität einer Schiessanlage berechnen. Da aufgrund von Wechselzeiten, Instruktionen und Schiessunterbrüchen nicht die gesamte Zeit zum Schiessen genutzt werden kann, wird mit einer reellen Kapazität von 70% gerechnet. Dies ist in der Grafik mit der Unterscheidung «theoretisch» und «reell» abgebildet. Ebenfalls in der Grafik ersichtlich sind die Schliessungen der Schiessanlagen, die Reduktionen der Schiesshalbtage sowie die Kapazitätsschwankungen je nach Durchführungsort des Feldschessens.

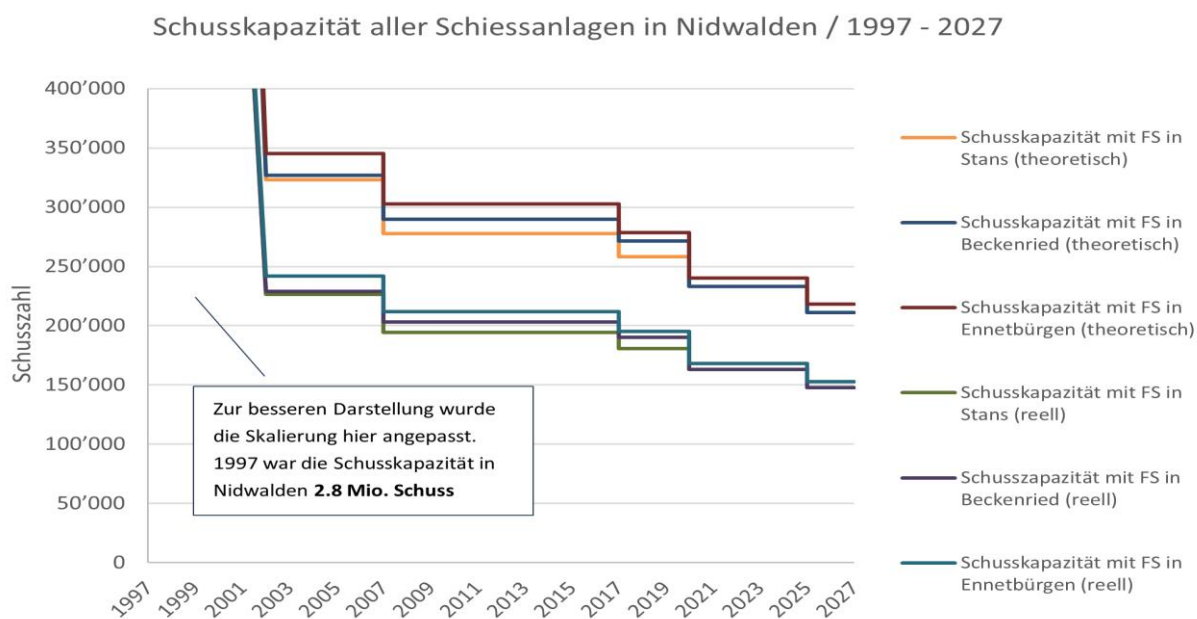


Abb. 9: Schusskapazität aller Schiessanlagen in Nidwalden / 1997 - 2027

3.3.4 Schusszahlen der 300m Schützenvereine

Die in der Grafik im Kapitel 3.2.2 abgebildeten Schusszahlen der 300m Schützenvereine von 234'383 Schuss setzen sich aus den Distanzen 10m, 100m und 300m zusammen. Rund 32'500 Schuss werden durch die Sektionen auf 10m verschossen, was hauptsächlich während des Wintertrainings mit Luftgewehrpatronen erfolgt.

Das 100m Schiessen setzt sich aus den Schiessanlässen Choltalschiessen / Emmetten, historisches Überfallschiessen in Ennetmoos und Ebnetschiessen in Buochs sowie den zugehörigen Trainingssequenzen zusammen. Der markante Rückgang im Jahr 2020 ist auf die Sanierung der Kugelfanganlagen von 300m Schiessanlagen zurückzuführen. Das Schiessen in den natürlichen Kugelfang (Boden) wurde verboten, eine Ersatzlösung konnte nicht angeboten werden. Ebenfalls zum Rückgang beigetragen haben die Pandemiesanktionen (Covid-19) sowie die Nichtdurchführung des historischen Überfallschiessens.

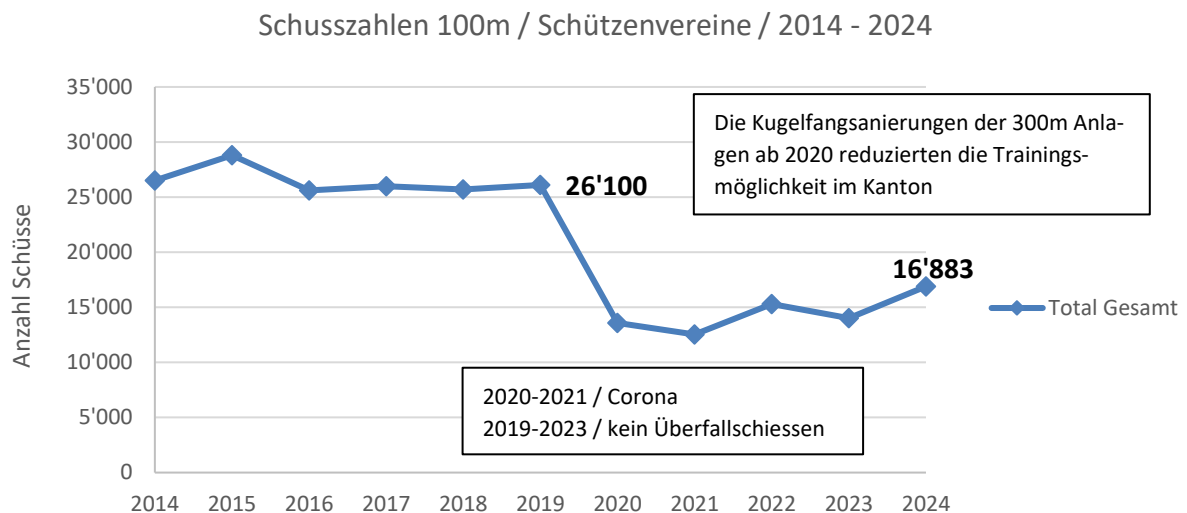


Abb. 10: Schusszahlen 100m / Schützenvereine / 2014 - 2024

Die jährlichen Schusszahlen auf 300m sind in Nidwalden seit 2014 bei ca. 190'000 Schuss stabil. Davon sind rund 42%, also ca. 80'000 Schuss für die Durchführung der unter Kapitel 3.2.4 beschriebenen Bundesprogramme erforderlich. Die restlichen 58% setzen sich aus Trainings- und Wettkampfschiessen sowie Schiessanlässe der einzelnen Schützenvereine, Verbände und Dachverband zusammen. Im Jahr 2016 wurden die Schusszahlen durch das 38. Nidwaldner Kantonschützenfest mehr als verdoppelt. Hierfür wurden für die Schiessanlagen mehr Schiesshalbtage bewilligt, was die Kapazität der Schiessanlagen vorübergehend massiv erhöhte. Die reduzierten Schusszahlen im Jahr 2020 und 2021 sind auf die Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zurückzuführen.

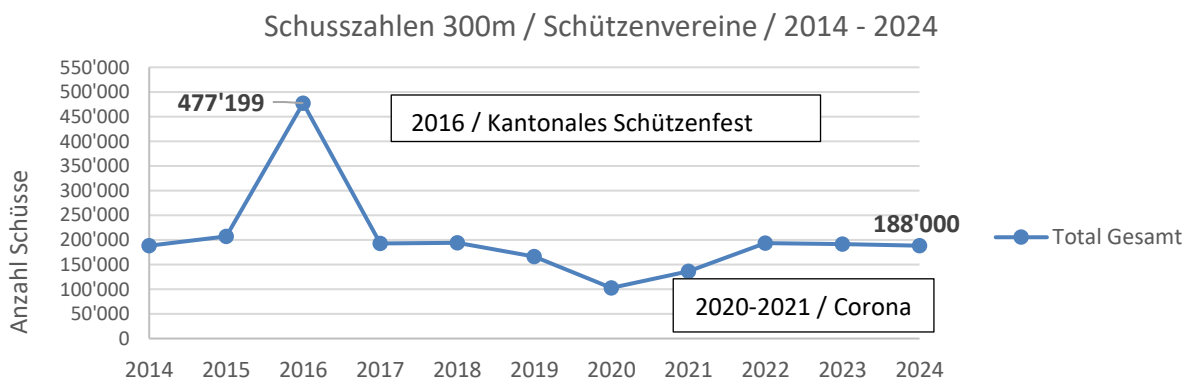


Abb. 11: Schusszahlen 300m / Schützenvereine / 2014 - 2024

3.4 Situation in ausgewählten Kantonen

Die Kreiskommandanten der Kantone Obwalden, Uri, Schwyz, Luzern und Zug wurden zur aktuellen Situation im Schiesswesen und ihrer Beurteilung zur Entwicklung befragt. Folgende Rückmeldung sind eingegangen:

	OW	UR	SZ	LU	ZG	NW
Schiesspflichtige	600	775	2'900	8'636	1'759	781
Schiesshalbtage	306*	299	1'318	1'021	620	77.5-81.5
Schützenvereine	7	22	60	76	12	13
300 m Anlagen überirdisch	3	22	30	52	5	5
300 m Anlagen unterirdisch	1	0	0	0	0	0
Anlagen, die LSV erfüllen	4	nicht bekannt	25	52	5	0
Wird an den obligatorischen Schiessübungen festgehalten?	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Die Zahl der in den Schützenvereinen organisierten Personen nimmt zu.	eher nein	eher nein	sicher	stabil	eher nein	eher ja
Die private Nachfrage nach Angeboten im Schiessbereich nimmt zu.	eher ja	-	eher ja	eher ja	eher nein	ja

Kanton	Erläuterungen
Obwalden	Die Anzahl Schiesshalbtage ist für OP / FS ausgewiesen. Gemäss Artikel 322 der Lärmschutzverordnung zählt jedes Schiessen, das länger als zwei Stunden dauert, als Schiesshalbtage. Bei zwei Stunden oder weniger, folglich ein halber Schiesshalbtage. Total waren es beim OP / FS 10 Schiesshalbtage und 32 halbe Schiesshalbtage. Im Jahr 2024 haben 869 Personen am OP und 419 Personen am FS teilgenommen. Wir gehen davon aus, dass die Anzahl OP / FS wie auch Schützenvereine gleichbleiben werden. Auch ist aufgrund der geringen Anzahl Schiessanlagen mittelfristig keine Schliessung vorauszusehen. Der Kanton OW verfolgt ein Konzept mit mehreren dezentralen Anlagen. Weiter verfügt er mit Brünig Indoor, einem privaten Unternehmen, über die weltweit einzige unterirdische Schiessanlage mit 300m Schiesskanal, berücksichtigt werden SHT 100*. Doch auch das 25/50m Schiessen ist hier möglich. Die weiteren oberirdischen 300m Anlagen sind auf drei Gemeinden verteilt (Sachseln: 12 Scheiben ohne SHT-Begrenzungen, berücksichtigt werden SHT: 100*; Kerns: 12 Scheiben, berücksichtigt werden 26* SHT; Melchtal: 4 Scheiben ohne SHT-Begrenzungen, berücksichtigt werden SHT 80*). Diverse Schiessanlagen wurden vor rund 20 Jahren bereits stillgelegt. Die aktuell noch vorhandenen Schiessanlagen entsprechen den aktuellen Vorgaben.
Zug	Der Kanton Zug hat mehrere dezentrale Anlagen. Dieses Konzept ist historisch so gewachsen. Keine Konzepte vorhanden, Bevölkerung akzeptiert die Schiessstage.
Schwyz	Die Strukturen des Schiesswesens richten sich nach den Verfassungen, Gesetzen und Verordnungen im Bereich des Schiesswesens ausser Dienst. Die meisten der Gemeinden verfügen über eine eigene

Kanton	Erläuterungen
	Schiessanlage. Hat eine Gemeinde keine eigene Schiessanlage, so gibt es ein Abkommen mit einer Nachbargemeinde. Der Kanton Schwyz verfügt über keine zentrale Schiessanlage. Eine Ausnahme zeigt sich beim Nachschieskurs (= Obligatorisches Programm nicht absolviert), welcher lediglich an einem Standort durchgeführt wird. Weiter gibt es keine Kooperation mit anderen Kantonen oder privaten Organisationen. Eine Ausnahme zeigt sich in der Durchführung des Verbliebenenkurses (= Obligatorisches Programm nicht bestanden).
Luzern	Drei Schützenvereine sind einer ausserkantonalen Gemeinde zugewiesen. Die Entwicklung der Mitgliederzahl hängt stark vom jeweiligen Verein und dessen Engagement ab. Im Kanton Luzern bestehen diverse Einzel- und mehrere Gemeinschaftsschiessanlagen.
Uri	Im Kanton Uri gibt es mehrere dezentrale Schiessanlagen in den Gemeinden. Gemeinden, welche die Schiessanlagen einst geschlossen haben, haben sich mit Nachbargemeinden organisiert, um ihre schiesspflichtigen Einwohner unterzubringen. Die Möglichkeit einer zentralen Schiessanlage wurde vor etwa zehn Jahren thematisiert. Damals stiess dies auf Gegenwehr der betroffenen Gemeinden, weshalb das Projekt "Zentrale Anlage" seither kein Thema mehr ist. Der Kanton verfügt über keine eigene Schiessanlage.
NW	Im Kanton NW gibt es fünf 300m Schiessanlagen in den Gemeinden Beckenried, Ennetbürgen, Oberdorf, Wolfenschiessen und Ennetmoos. Die Gemeinden Buochs und Ennetbürgen betreiben seit 103 Jahren eine Gemeinschaftsanlage. Die restlichen Gemeinden ohne Schiessanlagen haben unterschiedliche Lösungen gefunden. Stansstad/Obbürgen hat die Lösung für Pflicht- und freiwilliges Schiessen in Seelisberg, also ausserkantonal, gefunden. Hergiswil pflegt eine Zusammenarbeit mit Oberdorf für Pflicht-, jedoch ohne das freiwillige Schiessen (Verein). Stans hat mit Beckenried eine Abmachung, welche das Vereinsschiessen gänzlich ausschliesst, was nicht der Schiessverordnung entspricht. Die heutige Finanzierung der Schiessanlagen durch die Gemeinden wird sehr unterschiedlich umgesetzt und erfüllt die gesetzlichen Vorgaben gemäss Schiessanlagenverordnung (Art. 7 Ziffer C) erst teilweise.

Erkenntnisse aus der Befragung der Kreiskommandanten:

- Sämtliche Kantone gehen davon aus, dass an den **obligatorischen Schiessübungen** festgehalten wird.
- Aus dem Vergleich ist ersichtlich, dass die **Zahl der Schiesshalbtage und Schiessanlagen** im Verhältnis zu den Schiesspflichtigen, ohne die Scheibenzahlen zu berücksichtigen, im Kanton Nidwalden massiv tiefer liegt.
- Die Rückmeldungen zur Zahl der Anlagen, welche die Vorgaben der LSV erfüllen, sind wohl auf eine **unterschiedliche Interpretation dieser Vorgaben** zurückzuführen. Anlagen, die von der Bevölkerung akzeptiert sind, werden teilweise gleichgesetzt mit Anlagen, welche die LSV-Vorgaben erfüllen.
- In den befragten Kantonen hat sich die **Lärmproblematik offenbar noch nicht derart akzentuiert**, dass kurzfristig Massnahmen als erforderlich betrachtet werden.

4 IST/SOLL Situation 300m

4.1 Schiesswesen im Kanton Nidwalden

Die Schiessvereine sind auf eine minimale Anzahl an Schiesshalbtagen angewiesen, um ihren Auftrag zu erfüllen und ihren Vereinstätigkeiten nachkommen zu können. Dies bestätigen die vorliegenden Berechnungen von Schiessvereinen, Armee und Behörden. Die anerkannten Schiessvereine sind vom Bund verpflichtet, das jährliche Obligatorische Programm für die schiesspflichtigen Angehörigen der Armee (AdA) des Kantons durchzuführen. Dies findet in bewilligten Schiessanlagen statt und wird von ausgebildeten Schützenmeisterinnen und Schützenmeistern der kantonalen Schiess- und Schützenvereine durchgeführt und begleitet, um die Einhaltung der Sicherheits- und Qualitätsstandards (Verbesserung der Treffgenauigkeit, eine sichere Handhabung der persönlichen Waffe und die Überprüfung der Einhaltung von Standards im Schiessen) zu gewährleisten.

Aus der Analyse des IST- und SOLL-Bedarfs ist zu entnehmen, dass aktuell ausserkantonale Schiessstätigkeiten von Nidwaldner Schützenvereinen (Dallenwil, Stansstad, Obbürgen, Emmetten, Matchschützen NW, Teile der aktiven Sektionen) zu verzeichnen sind. Mit dem vorliegenden Projekt soll ermöglicht werden, dass diese Schiessstätigkeiten im eigenen Kanton stattfinden können und nicht ausgelagert werden müssen.

In den letzten zehn Jahren wurden auf 300 m durchschnittlich 190'000 Schuss im Kanton verschossen. Von Nidwaldner Sektionen, die mangels Kapazität ausserkantonale schießen, kommen weitere 170'000 Schuss dazu. Somit muss die zukünftige Lösung über eine **Kapazität von mindestens 360'000 Schuss** verfügen. Gemäss der LSV wird pro Scheibe ein Schuss pro Minute geschossen, was einer 100% Auslastung der Schiessanlage entspricht. Da aufgrund von Wechselzeiten, Instruktionen und Unterbrechungen Ausfallzeiten entstehen, kann maximal mit einer **Auslastung von 70%** gerechnet werden. Dies entspricht einer tatsächlich notwendigen Kapazität von 514'000 Schuss pro Jahr.

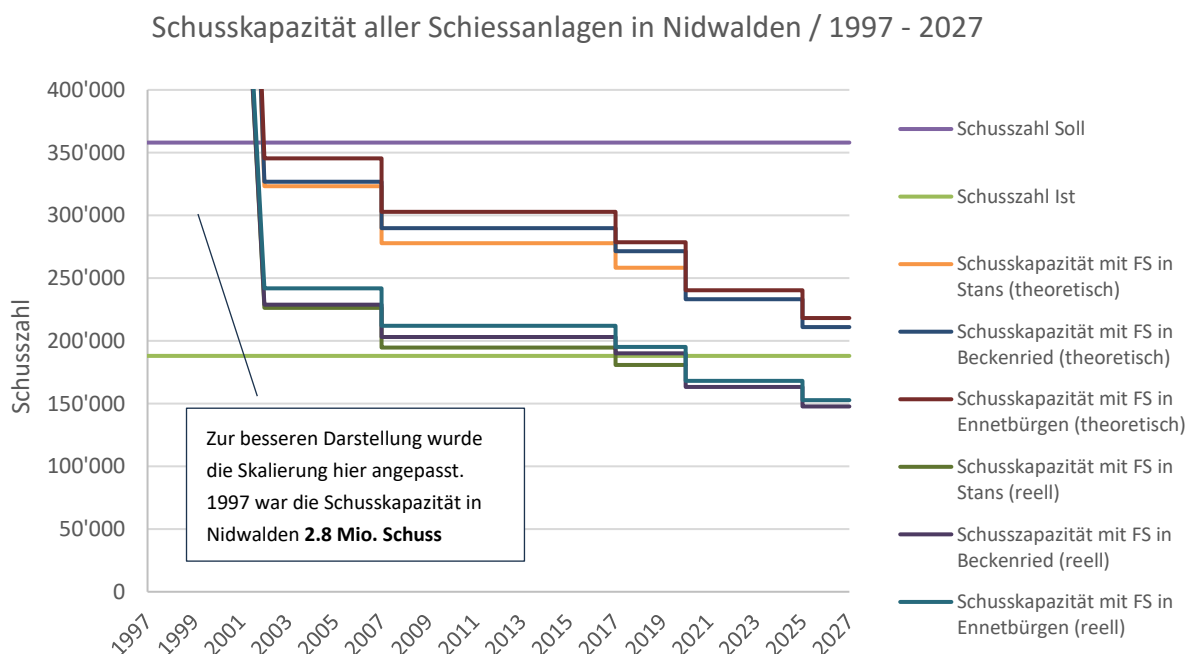


Abb. 12: Schusskapazität aller Schiessanlagen in Nidwalden / 1997 - 2027

Betrachtet man die Sollschiesszahl von 360'000 Schuss (in Nidwalden und ausserkantonale verschossen), ist erkennbar, dass die reelle Kapazität der aktuell in Nidwalden betriebenen Schützenhäuser um Faktor 2 zu gering ist.

Die **Auslagerung von Schiessstätigkeiten** in andere Kantone wird aufgrund der mit der Einhaltung der LSV ab 2027 verbundenen Investitionen sowie der Erreichung der dort vorhandenen Schusskapazitäten zunehmend schwieriger oder zumindest mit absehbar höheren Kosten verbunden sein. Ausserdem stellt die Vereinstätigkeit eine unerlässliche Voraussetzung für die Durchführung der obligatorischen Schiessübungen dar. Fallen diese weg, kann das hierfür erforderliche Personal (Schützenmeister) nicht mehr ausgebildet und trainiert werden. Folglich ist es sinnvoll und auch effizient, sämtlichen Nidwaldner Schiessvereinen eine gesetzeskonforme Infrastruktur zu Verfügung zu stellen, damit sie ihre Schiessstätigkeiten im eigenen Kanton ausüben können.

4.2 Raumplanung und Umwelt

Raumplanung

Bei Schiessanlagen handelt es sich in aller Regel um raumrelevante, baubewilligungspflichtige Anlagen mit Auswirkungen auf Raum, Erschliessung und Umwelt. Aufgrund ihrer Grösse und den räumlichen Auswirkungen ist darüber hinaus von einer Planungspflicht auf Stufe kommunale Nutzungsplanung auszugehen. Das bedeutet, dass entsprechende Anlagen in einer geeigneten Zone zu erstellen und zu betreiben sind. Dabei betrifft die Zonierung vorab den Schiessstand.

Zeigerstände können auch ausserhalb der Bauzone ohne Zonierung angeordnet werden. Ihre Bewilligungsfähigkeit ergibt sich sodann aus der raumplanerischen Interessenabwägung, die einerseits die Standortgebundenheit bestätigen muss – und andererseits auch aufzeigen muss, dass keine überwiegenden Interessen gegen das Vorhaben sprechen. Als überwiegende Interessen aus raumplanerischer Sicht wären dabei beispielsweise Schutzgebiete oder inventarisierte Flächen zu bezeichnen, die durch eine Anlage übermässig beeinträchtigt oder gar teilweise zerstört würden, aber auch übermässige landschaftliche Beeinträchtigungen.

Für Schiessstände kommen einerseits geeignete Bauzonen (Grundnutzung) oder andererseits die Nichtbauzone überlagernde Sondernutzungszonen in Frage. Entsprechende Zonen bestehen teilweise. Müssen neue Zonen geschaffen oder bestehende Zonen arrondiert werden, läuft das Nutzungsplanungsverfahren über die Gemeinde. Die Gemeindeversammlung entscheidet dabei nach der Vorprüfung durch die Baudirektion über die Anpassungen / Einzonungen. Der Regierungsrat genehmigt gegebenenfalls die Nutzungsplanung.

Die heute bestehenden Schiessanlagen sind unterschiedlich zониert. Es bestehen zum Teil geeignete Grundnutzungen (Zonen für öffentliche Zwecke, Sport- und Freizeitzone...) und zum Teil überlagerte Sondernutzungszonen. Zeigerstände befinden sich bereits heute in den meisten Fällen ausserhalb der Bauzone, teilweise wurden aber auch dort Sondernutzungszonen ausgeschieden.

Sollen neue Bauzonen für Schiessstände geschaffen werden, ist davon auszugehen, dass diese Zonen an bestehende Bauzonen anschliessen müssen und über bestehende Bauzonen zu erschliessen sind (keine Bauzoneninseln, keine Erschliessung von Bauzonen über Nichtbauzonen).

Im Rahmen einer ersten Grobprüfung wurden die Standortvarianten anhand verschiedener Aspekte beleuchtet und eine grobe Einschätzung abgegeben. Dabei wurden Wohn-, Misch-, Arbeits- und öffentliche Zonen, Fruchtfolgeflächen, Siedlungsbegrenzungslinien, Schutzgebiete, Abflusskorridore und die Nähe zu Orten mit empfindlichen Nutzungen sowie die Nähe zum öffentlichen Verkehr beachtet. Eine etwas konkretere, aber noch nicht ausreichend fundierte Einschätzung wurde durch die Vorsteher des Amtes für Umwelt und Energie und des Amtes für Raumentwicklung anhand der im nachfolgenden Abschnitt aufgelisteten Aspekte abgegeben. Diese erste Grobprüfung wäre in einem nächsten Verfahrensschritt (Phase 3) zu verfeinern.

Umwelt

Heute hält keine der im Kanton in Betrieb stehenden 300 m Schiessanlagen die in der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung, insbesondere der Lärmschutzverordnung, vorgegebenen Immissionsgrenzwerte (IGW) ein. Um das Schiesswesen dennoch aufrechtzuerhalten und Zeit für die Prüfung und Umsetzung von Ersatzmassnahmen zu schaffen, gewährte die Landwirtschafts- und Umweltdirektion in den Jahren 2007 und 2017 jeweils zehnjährige

Erleichterungsentscheide. Die im 2017 erteilten Erleichterungsentscheide laufen für die 300 m Schiessanlage Hostetten in Oberdorf per Ende 2025, für die übrigen in Betrieb stehenden 300 m Anlagen per Ende 2027 aus.

Für die zukünftige Lösung zum Schiesswesen in Nidwalden müssen die lärmrechtlich vorgegebenen Grenzwerte und Rahmenbedingungen zwingend eingehalten werden. Für die Bewertung der Anlagen im Rahmen der Phase 2 wurden weitere raumplanerische und umweltrechtliche Themen berücksichtigt, welche nachfolgend aufgelistet sind:

- Oberflächengewässer (Lage bezüglich Gewässerraumzonen)
- Grundwasser (Lage ausserhalb Grundwasserschutzzonen)
- Grundwasser (keine bzw. geringe Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel)
- Bodenschutz (ausserhalb Fruchtfolgeflächen oder Kompensation)
- Bodenschutz (möglichst geringer Verlust an Landwirtschaftsfläche)
- Naturgefahren (Lage bezüglich Gefahrenzonen)
- Naturgefahren (Lage ausserhalb Überlastkorridore/keine abflusshemmenden Einbauten)
- Wald (keine Rodung bzw. Ersatzaufforstung)
- Wildtiere (ausserhalb Wildruhegebiete)
- Wildtiere (ausserhalb eidgenössischen Jagdbanngebieten)
- Wildtiere (keine Beeinträchtigung von Wildwechselkorridoren)
- Landschaftsschutz (keine Beeinträchtigung der Schutzziele von BLN-Gebieten)
- Landschaftsschutz (Lage bezüglich Landschaftsschutzzone)
- Naturschutz (ausserhalb geschützter Biotope)
- Naturschutz (ausserhalb Pflanzenschutzgebieten)
- Raumplanung (Qualität der ÖV-Anbindung)
- Raumplanung (Naherholungsgebiete)
- Verfahrenskomplexität

Bei den Raumplanungs- und Umweltthemen handelt es sich teilweise um Ausschlusskriterien und teilweise um Abwägungskriterien, welche in einer späteren Interessensabwägung einzu-beziehen sind. Dies wurde bei der Bewertung berücksichtigt. Die Ergebnisse sind im Anhang ersichtlich. Bislang wurden die verschiedenen Themen nicht gewichtet.

5 Beurteilung von Anlagen und Varianten

5.1 Vorgehen

Nach dem Kick-off vom 28. Mai 2024 in Oberdorf wurde das Kernteam bestellt. Dieses bestand aus Vertretenden der verschiedenen Anbieter und Nutzer von Schiessanlagen sowie der zuständigen Ämter im Kanton Nidwalden. Im Kernteam wurden Grundlagen erarbeitet und Ergebnisse aus der Arbeit des Ausschusses validiert und ergänzt. Das Kernteam traf sich von Juni 2024 bis Januar 2025 zu fünf Workshops.

Von Juni bis August wurden Daten zu den Schiessaktivitäten der verschiedenen Nutzer gesammelt sowie die Kreiskommandanten ausgewählter Kantone zu ihren Lösungen im Schiesswesen befragt, um die tatsächlich notwendige Kapazität anderer Kantone zu kennen und mit Nidwalden vergleichen zu können. Ausserdem wurden Steckbriefe zu bisherigen NW-Projekten, aktuellen Schiessanlagen sowie neuen NW-Projekten gesammelt und ausgewertet. Gemeinsam mit den Verantwortlichen der kantonalen Ämter für Umwelt und Energie sowie Raumentwicklung wurden die Kriterien für die Beurteilung von möglichen Schiessanlagen und Lösungsvarianten erarbeitet. Der Ausschuss bestand aus massgeblichen Vertretern des Kernteams. Sie haben die umfassenden nun vorliegenden Daten und Unterlagen zusammengetragen und gemeinsam ausgewertet. Weiter haben sie die schiessstechnischen Anforderungen definiert, Projekte und bestehende Schiessanlagen sowie Lösungsvarianten in einem mehrstufigen Prozess aufgrund der festgelegten Kriterien (Umwelt & Energie, Bau, Lage, Erschliessung) im Rahmen einer Nutzwertanalyse beurteilt und die am besten geeigneten Varianten zuhanden der politischen Steuerungsgruppe evaluiert. Unterstützt wurde das Projektteam durch das Kernteam sowie den Ausschuss.

Übersicht über die Aktivitäten der Phase 2

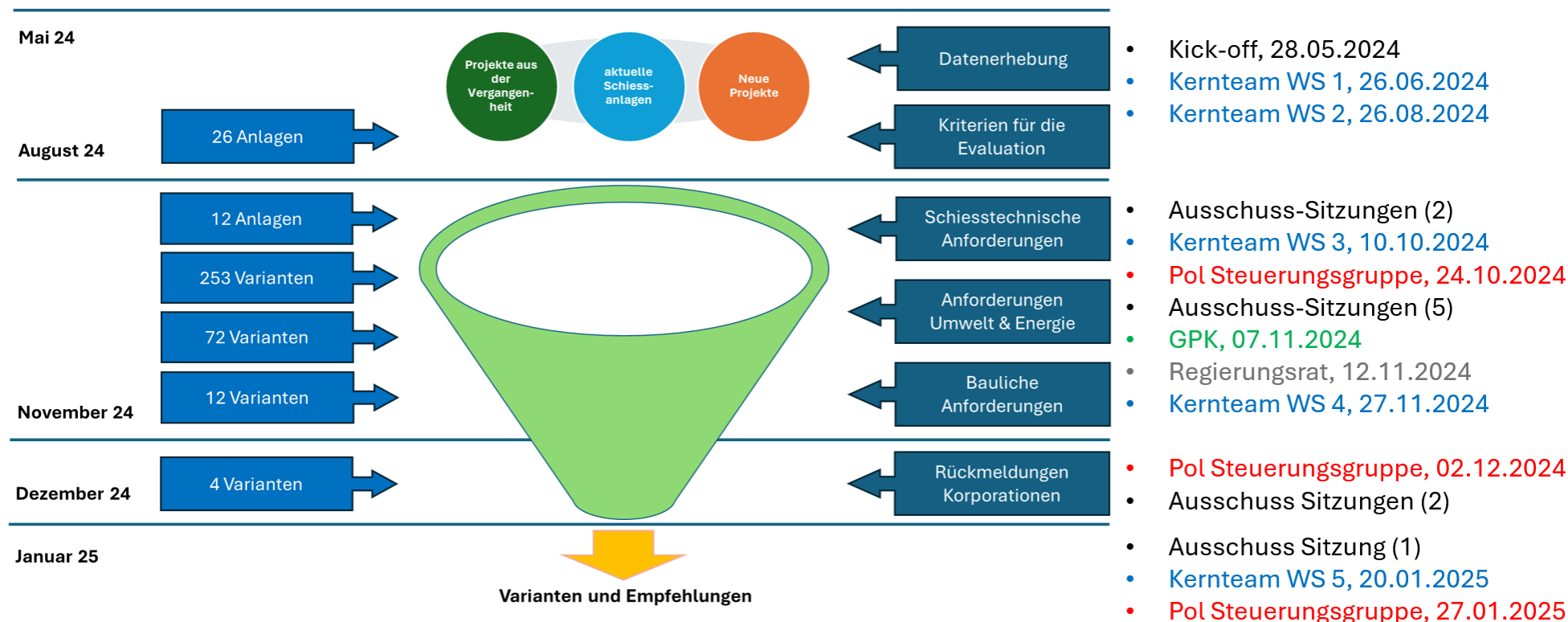


Abb. 13: Übersicht über die Aktivitäten der Phase 2

Mit diesem Verfahren wurde sichergestellt, dass:

- **relevanten Interessengruppen** im Prozess beteiligt sind;
- die **aktuelle Nutzung (IST)** sowie der **eigentliche Bedarf (SOLL)** der aktuellen Nutzer und Betreiber erstmals umfassend erfasst wurden;
- die **langfristige Entwicklung (2040)** und die damit zusammenhängenden Anforderungen in die Betrachtungen einfließen;
- **in der Vergangenheit entwickelte Projekte** der Schützenvereine nochmals beurteilt wurden;
- **aktuelle Schiessanlagen** bzw. damit verbundene Sanierungsprojekte einfließen;
- **neue, bisher nicht beurteilte Standorte und Varianten** aufgenommen wurden;
- die **kantonalen Anforderungen** seitens Umwelt & Energie sowie bauliche Auflagen (phasengerecht) von Beginn weg in die Beurteilungen einfließen.

5.2 Kriterien und Nutzwertanalyse

Mit dem oben beschriebenen Vorgehen wurden zunächst 26 mögliche Schiessanlagen bzw. Projekte identifiziert. Sie alle wurden bezüglich der definierten Kriterien beurteilt und rangiert.

Schiessanlagen Standorte

Schritt 1

• 26 Standorte

1 Sanierung	SA Herdern (wie heute aber LRT saniert)
2 Um- & Anbauprojekt	SA Herdern (90° Richtung Stans gedreht)
3 Sanierung	SA Ennetmoos (wie heute aber LRT saniert)
4 Um- & Anbauprojekt	SA Schwyabogen (leicht abgedreht)
5 Sanierung	SA Haltli (wie heute aber LRT saniert)
6 Sanierung/Anbau	SA Haltli (Erweiterung auf 40 Scheiben)
7 Sanierung	SA Hostetten (wie heute aber LRT saniert)
8 Neubauprojekt	SA Hostetten (90° Richtung Wolfenschiessen gedreht)
9 Sanierung	SA Riedboden (wie heute aber LRT saniert)
10 Neubauprojekt	Widrwäll (Engelberg)
11 Neubauprojekt	Rotzloch
12 Neubauprojekt	Cholwald Deponie (Kesseli 2000)
13 Neubauprojekt	Holcim Ennerberg
14 Neubauprojekt	Pilatus Flugzeugwerke (Halle)
15 Neubauprojekt	Flugzeugkaverne Ennetbürgen
16 Neubauprojekt	Mueterschwandenberg Armasuisse
17 Neubauprojekt	Gnappried, mit Sanierung Kaderbox
18 Bestehende SA	SA Laui, Seelisberg/Emmetten
19 Neubauprojekt	Hostettli (Logistikzentrum Armee Richtung Wolfenschiessen)
20 Neubauprojekt	Herdern Hanglage am Bürgerberg (30 Scheiben)
21 Neubauprojekt	Herdern Hanglage am Bürgerberg (24 Scheiben)
22 Neubauprojekt	Kaverne neu gebaut
23 Neubauprojekt	Holcim Stollen (Richtung Kehrsiten)
24 Neubauprojekt	Glas Trösch
25 Neubauprojekt	Oberdorf BWB (Richtung Stans)
26 Neubauprojekt	Fadenbrücke (entlang der Autobahn)

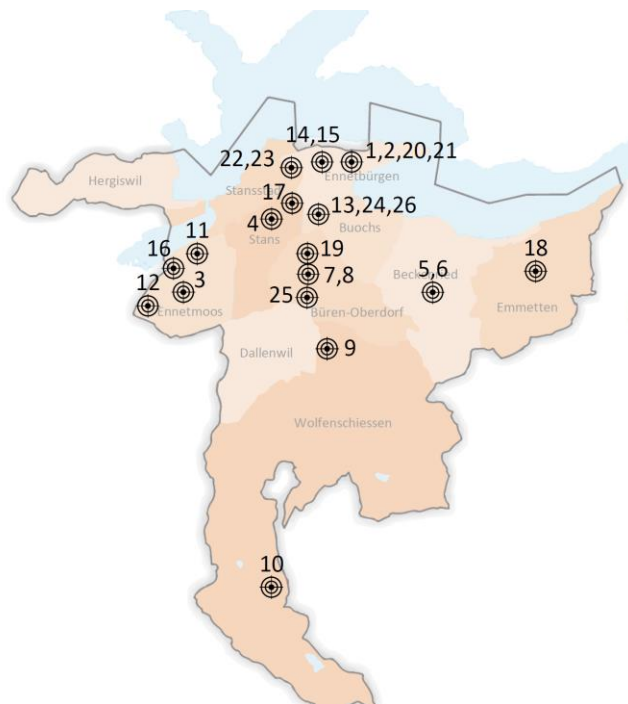


Abb. 14: Schiessanlagen Standorte

Die Projekte wurden in der Folge in drei Kategorien eingeteilt: **C-Projekt > nicht realisierbar**, **B-Projekt > weiter prüfen**, **A-Projekt > Anlage für eine Variante aufnehmen**. Die 26 Standorte wurden aufgrund der definierten Kriterien sowie der Erkenntnisse aus den Gesprächen mit den Landbesitzern beurteilt. In der Folge wurden 14 mögliche Standorte nicht weiterverfolgt.

Projekt	Nicht weiterverfolgte Anlagen / Projekte	Gründe
6	SA Schwyabogen (leicht abgedreht)	Aufgeschüttetes Erdreich Ausbruch Seelisbergtunnel, ÖV-Anbindung sehr schlecht, Zonenplananpassung erforderlich, hohe technische und bauliche Anforderungen an den Lärmschutz
7	SA Hostetten (saniert)	Naherholungsgebiet, erwarteter Widerstand seitens Bevölkerung und Grundeigentümer
10	Widrwäll (Engelberg)	Projektunterlagen wurden durch Engelberg nicht zur Verfügung gestellt, ausserkantonal, deshalb nicht beurteilt
11	Rotzloch	Kein Platz für eine 300m Anlage vorhanden
12	Cholwald Deponie (Kesseli 2000)	BLN-Gebiet, Waldrodung nötig, ausserhalb Bauzone, keine Unterstützung durch Ürtirat
13	Holcim Ennerberg	Zu geringe Platzverhältnisse, hohe Ausfallentschädigung, Parkplätze und ÖV-Anbindung kritisch
14	Pilatus Flugzeugwerke (Halle)	Kein Standort für 300m Anlage
15	Flugzeugkaverne Ennetbürgen	Wird weiter für Eigenbedarf armasuisse benötigt 2035+ (Dispobestand)
16	Mueterschwandenberg armasuisse	Sehr schwer zugängliche Standorte, teilweise fehlende Erschliessung
17	Gnappried, mit Sanierung KD-Box	Diverse Schutzzonen, keine Bauzone, Naherholung, erwarteter Widerstand der Bevölkerung und Beeinträchtigung der Arbeitsplätze Pilatus
18	SA Laui, Seelisberg	Anlage befindet sich ausserhalb des Kantons, deshalb nicht beurteilt
20	Herdern Hanglage am Bürgenberg (30 S.)	Industriequartier, Boden gehört der armasuisse, Rollweg würde teilweise blockiert
21	Herdern Hanglage am Bürgenberg (40 S.)	Industriequartier, Boden gehört der armasuisse, Rollweg würde teilweise blockiert

Schiessanlagen Standorte

Schritt 2

• 12 Standorte

1 Sanierung	SA Herdern (wie heute aber LRT saniert)
2 Um- & Anbauprojekt	SA Herdern (90° Richtung Stans gedreht)
3 Sanierung	SA Ennetmoos (wie heute aber LRT saniert)
5 Sanierung	SA Haltli (wie heute aber LRT saniert)
8 Neubauprojekt	SA Hostetten (90° Richtung Wolfenschiessen gedreht)
9 Sanierung	SA Riedboden (wie heute aber LRT saniert)
19 Neubauprojekt	Hostettli (Logistikzentrum Armee Richtung Wolfenschiessen)
22 Neubauprojekt	Kaverne neu gebaut
23 Neubauprojekt	Holcim Stollen (Richtung Kehrsiten)
24 Neubauprojekt	Glas Trösch
25 Neubauprojekt	Oberdorf BWB (Richtung Stans)
26 Neubauprojekt	Fadenbrücke (entlang der Autobahn)

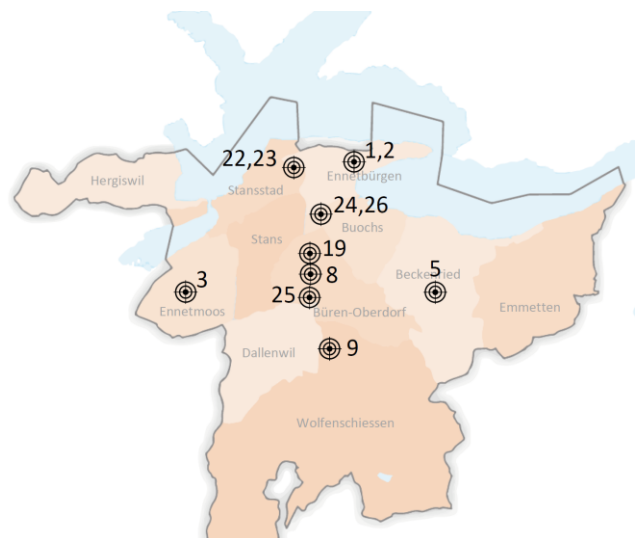


Abb. 15: Schiessanlagen Standorte – Schritt 2

Aus den verbleibenden 12 Anlagen konnten 253 theoretische Varianten mit jeweils einer, zwei, drei oder vier Schiessanlagen gebildet werden. Durch die Festlegung einer minimalen Kapazität von 514'000 Schuss pro Jahr sowie der Vorgabe, dass bei dezentralen Varianten die Anlagen nicht in der unmittelbaren Nachbarschaft zu liegen kommen dürfen, wurde die Zahl der möglichen Varianten auf 69 dezentrale sowie 3 zentrale Varianten reduziert.

5.3 Schlüsselvarianten

Diese zwölf im Ausschuss erarbeiteten Varianten wurden vom Kernteam im Workshop 4 am 19.12.2024 analysiert und bewertet. Die nachstehenden vier Varianten wurden von den Mitgliedern des Kernteams am besten beurteilt.

Varianten												
Variantendaten					Anlagenspezifikationen				Kosten			
Variante	Nr	Bezeichnung	Typ	Standort	300m	SHT	mögliche Schusszahl 300m (theoretisch)	mögliche Schusszahl 300m (reell)	von	bis	Total Rang	Rang Dotvoting
A	2	SA Herdern (90° Richtung Stans gedreht)	Sanierung & Neubau	Ennetbürgen / Herdern	30	50	360000	252000	5'000'000	10'000'000	146.50	3 / 4 Punkte
	3	SA Ennetmoos (wie heute aber LRT saniert)	Sanierung	Ennetmoos	10	80	192000	134400	2'000'000	5'000'000		
		Total			40	130	552000	386400	7'000'000	15'000'000		
B	2	SA Herdern (90° Richtung Stans gedreht)	Sanierung & Neubau	Ennetbürgen / Herdern	30	45	324000	226800	5'000'000	10'000'000	148.33	1 / 7 Punkte
	3	SA Ennetmoos (wie heute aber LRT saniert)	Sanierung	Ennetmoos	10	80	192000	134400	2'000'000	5'000'000		
	5	SA Haltli (wie heute aber LRT saniert)	Sanierung	Beckenried	10	14	33600	23520	500'000	2'000'000		
		Total			50	139	549600	384720	7'500'000	17'000'000		
C	25	Oberdorf BWB (Richtung Stans)	Neubau	Stans	30	30	216000	151200	10'000'000	20'000'000	147.50	2 / 6 Punkte
	3	SA Ennetmoos (wie heute aber LRT saniert)	Sanierung	Ennetmoos	10	80	192000	134400	2'000'000	5'000'000		
	1	SA Herdern (wie heute aber LRT saniert)	Sanierung	Ennetbürgen / Herdern	16	30	115200	80640	500'000	2'000'000		
		Total			10	14	33600	23520	500'000	2'000'000		
		Total			66	154	556800	389760	13'000'000	29'000'000		
D	19	Hostettli (Logistikzentrum Armee Richtung Wolfenschiessen)	Neubauüberschüttet	Büren Oberdorf	24	90	518400	362880	20'000'000	40'000'000	147.00	2 / 7 Punkte
		Total			24	90	518400	362880	20'000'000	40'000'000		

Abb. 18: Übersicht 4 Varianten

Die Anlagen wurden aufgrund des Bedarfs (Soll: 360'000 Schuss) redimensioniert, um die Zahl der SHT und somit die Lärmbelastung maximal zu reduzieren.

Die Auswahl der Varianten umfasst **drei dezentrale Varianten** mit zwei, drei bzw. vier Schiessanlagen sowie **eine zentrale überdeckte Schiessanlage** (Hostettli) beim Logistikzentrum in Oberdorf. Die Neubauanlage "Oberdorf BWB" weist allenfalls Potenzial als zentrale Anlage auf.

Schiessanlagen Standorte

Schritt 3

• 6 Standorte

1 Sanierung	SA Herdern (wie heute aber LRT saniert)
2 Um- & Anbauprojekt	SA Herdern (90° Richtung Stans gedreht)
3 Sanierung	SA Ennetmoos (wie heute aber LRT saniert)
5 Sanierung	SA Haltli (wie heute aber LRT saniert)
19 Neubauprojekt	Hostettli (Logistikzentrum Armee Richtung Wolfenschiessen)
25 Neubauprojekt	Oberdorf BWB (Richtung Stans)

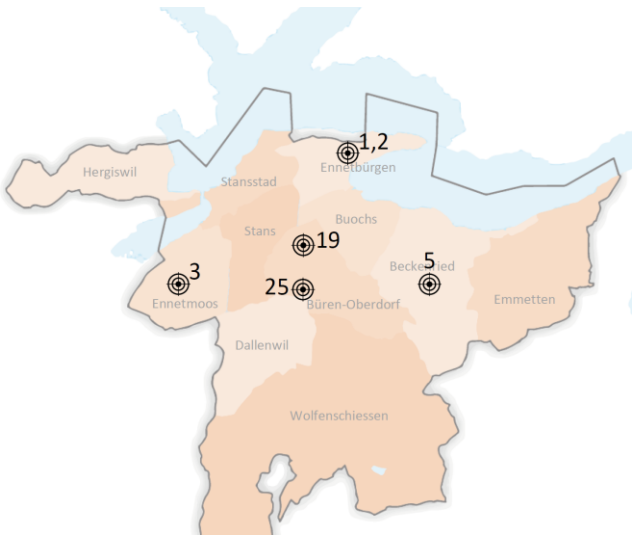


Abb. 19: Schiessanlagen Standorte – Schritt 3

Erste Gespräche mit den Landeigentümern (Räte der Genossenkorporationen Stans, Ennetbürgen und Buochs sowie der Ürti Ennetmoos) haben ergeben, dass Projekte für neue Schiessanlagen zum heutigen Zeitpunkt grundsätzlich zurückhaltend beurteilt werden. Dies betrifft die Projekte Herdern (90° Richtung Stans gedreht), Oberdorf BWB (Richtung Stans) und Hostettli Oberdorf (Logistikzentrum Armee Richtung Wolfenschiessen) und in der Folge sämtliche aufgeführte Varianten. Abhängig davon, welche Varianten in die Auswahl kommen, muss das Gespräch auf der Basis konkreter Grundlagen aus der Machbarkeitsanalyse mit den entsprechenden Landbesitzern vertieft werden.

5.4 Technische Lösungen

Die grössten Schweizer Lärmquellen sind der Strassenverkehr, die Eisenbahn, Flugzeuge und an vierter Stelle das Schiessen. Lärm wird als "störende Geräusche" definiert, die lästig sind und die Gesundheit von Menschen und Tieren beeinträchtigen können. Zum Schutz vor übermässigem Lärm hat der Bundesrat 2017 einen nationalen Massnahmenplan zur Verringerung der Lärmbelastung verabschiedet. Unabhängig davon, dass die zunehmende Siedlungsverdichtung und veränderten gesellschaftlichen Gewohnheiten wie die Arbeit im Homeoffice den Schiesslärm in den Vordergrund gerückt sind, arbeiten die Armee, die Gruppe Verteidigung und armasuisse Immobilien seit Jahren daran, Lärmemissionen zu reduzieren.

Zu den möglichen Massnahmen und ergänzenden Lösungen gehören:

- **Baumassnahmen:** Lärmschutzwände, Schallschutztunnels, Lärmschutzplanen, Erdwälle
- **Innovationen:** Simulatoren, technische Massnahmen zur Schallreduktion, Gegenschalltechnologien
- **Organisation:** Schiesszeiten ändern, lärmintensive Übungen auf abgelegene Plätze verlagern, neue Methodik mit Schusszahlverminderung in der Grundausbildung

Die Rücksprache mit dem Technologiezentrum des VBS – der armasuisse W+T in Thun – hat ergeben, dass **technische Hilfsmittel** wie beispielsweise der Schalldämpfer aktuell nicht erlaubt sind und **das Lärmproblem nicht lösen**. Der Mündungsknall wird mit den heute verbauten Schallschutztunnels bereits massgeblich reduziert. Für die Reduktion des Überschallknalls sind jedoch nach wie vor physische Lärmschutzsysteme (Lärmschutzwände oder Erdwälle) erforderlich. **Simulatoren** sind in der Armee bereits seit Jahren im Einsatz. Sie ersetzen jedoch nicht das Üben der sicheren Handhabung einer geladenen Waffe sowie die effektive Schussabgabe. Insofern werden nach Auffassung von armasuisse W+T obligatorische Schiessübungen auch zukünftig ein wesentlicher Bestandteil zur Sicherstellung eines sicheren Umgangs mit der persönlichen Waffe darstellen.

6 Variantenprüfung

6.1 Vergleich

Schiessanlagen Standorte – Schritt 3

Variante	Schusszahl 300 m	Auflagen Kanton/Bund	Investitionen	Erschliessung	Mantelnutzung	Eigentümer	Pistolen/Polizei/Jäger/Armee
A Herdern (90°Richtung Stans abgedreht), Ennetmoos (saniert)	386'400	Zusätzlicher Nutzen für die Wirtschaftszone Herdern, da die Strasse nicht mehr überschossen wird. Ennetmoos: Umgang mit Talsperre unklar.	7 – 15 Mio. CHF	Herdern: gut, genügend Parkplätze vorhanden. Ennetmoos: gut, einige Parkplätze vorhanden.	Zusätzliche Mantelnutzung Herdern möglich, abhängig vom Umfang des erforderlichen Neubaus.	Genossenkorporation Ennetbürgen, Ürti Ennetmoos.	Bedürfnisse Armee (300m) abgedeckt, Anforderungen Polizei, Jäger und Pistolenschützen nur teilweise erfüllt.
B Herdern (90°Richtung Stans abgedreht), Ennetmoos, Haltli (beide saniert)	384'720	Zusätzlicher Nutzen für die Wirtschaftszone Herdern, da die Strasse nicht mehr überschossen wird. Ennetmoos: Umgang mit Talsperre unklar.	7.5 – 17 Mio. CHF	Herdern: gut, genügend Parkplätze vorhanden. Ennetmoos: gut, einige Parkplätze vorhanden. Haltli: Zufahrt nicht ideal, wenig Parkplätze vorhanden.	Mantelnutzung Herdern möglich, abhängig vom Umfang des erforderlichen Neubaus.	Genossenkorporation Ennetbürgen, Ürti Ennetmoos, Schützen und Gemeinde Beckenried.	Bedürfnisse Armee (300m) abgedeckt, Anforderungen Polizei, Jäger und Pistolenschützen nur teilweise erfüllt.
C Oberdorf BWB (Richtung Stans), Herdern , Ennetmoos, Haltli (alle drei saniert)	389'760	BWB: Erschliessung und Parksituation noch zu klären. Zusätzlicher Nutzen für die Wirtschaftszone Herdern, da die Strasse nicht mehr überschossen wird. Ennetmoos: Umgang mit Talsperre unklar.	13 – 29 Mio. CHF	Oberdorf BWB: gut, Parkplätze müssen geschaffen werden. Herdern: gut, genügend Parkplätze vorhanden. Ennetmoos: gut, einige Parkplätze vorhanden. Haltli: Zufahrt nicht ideal, wenig Parkplätze vorhanden.	Umfassende Mantelnutzung möglich, abhängig vom Umfang des erforderlichen Neubaus Oberdorf BWB.	Genossenkorporation Stans und Ennetbürgen, Schützen und Gemeinde Beckenried.	Bedürfnisse Armee (300m), Polizei, Jäger und Pistolenschützen können mit entsprechender Nutzung der Anlage Oberdorf BWB erfüllt werden.
D Hostettli Oberdorf	362'880	Dank einer Überdeckung , kein Verlust an Fruchtfläche, Wegfall der Anlage Hostetten (300 m Stand), gute Erschliessung.	20 – 40 Mio. CHF	Sehr gute Erschliessung, Bushaltestelle, Tiefgarage mit 68 Plätzen vorhanden	Umfassende Mantelnutzung möglich, abhängig vom Umfang des erforderlichen Neubaus Hostettli. Synergien mit Waffenplatz und Zeughaus denkbar.	Genossenkorporation Stans.	Sämtliche Anforderungen können mit entsprechendem Ausbau abgedeckt werden.

6.2 Honorarkosten für Machbarkeitsanalysen

Im Ausschuss wurden die in der Phase 3 anfallenden Projektierungskosten je Anlage bereits kalkuliert.

Kosten auf Basis Machbarkeit, Plangrössen Masstab 1:100/200 auf Grundlagen der Standblätter ArGr.		Herdern 90° abgedreht Ennetbürgen Neubau	Haltli Beckenried Sanierung wie heute	Drachenried Ennetmoos Sanierung wie heute	Hostettli Zeughaus Oberdorf Untertagebau Neubau	BWB Oberdorf Neubau	Herdern Ennetbürgen Sanierung wie heute
Projekte / Steckbriefe		P 02	P 05	P 03	P 19	P 25	P 01
1	Grundkonzept Architekt VP Basis 1:100, Grundrisse / Schnitte Fassade exkl. Mantelnutzungen	SFr. 20.000,00	SFr. 6.000,00	SFr. 15.000,00	SFr. 25.000,00	SFr. 25.000,00	SFr. 14.000,00
2	Grundkonzept Architekt VP Basis 1:100, für Umgebung, Erschliessung und Parkplätze	SFr. 2.000,00	SFr. 1.000,00	SFr. 2.000,00	SFr. 4.000,00	SFr. 2.000,00	SFr. 1.000,00
3	Schiessanlagen Grundkonzept Schützen und Drittnutzer	SFr. 6.000,00	SFr. 2.000,00	SFr. 2.000,00	SFr. 7.000,00	SFr. 7.000,00	SFr. 2.000,00
4	Zuschlag für Mantelnutzung in Prozent zu Position 1 und 2, = 20%	SFr. 4.400,00	SFr. 1.400,00	SFr. 3.400,00	SFr. 5.800,00	SFr. 5.400,00	SFr. 3.000,00
Zwischensumme		32.400,00	10.400,00	22.400,00	41.800,00	39.400,00	20.000,00
Fachplaner zu Position 1+3							
5	Geologie inkl. Zeigerstand	SFr. 2.000,00	SFr. -	SFr. 2.000,00	SFr. 3.500,00	SFr. 3.500,00	SFr. 1.000,00
6	Ingenieur für Bauten / Tiefbau / Gelände	SFr. 5.400,00	SFr. 2.000,00	SFr. 5.400,00	SFr. 7.000,00	SFr. 5.400,00	SFr. 2.000,00
7	Lärmschutz mit SINUS und sonARMS Modulierung	SFr. 4.000,00	SFr. 4.000,00	SFr. 4.000,00	SFr. 3.000,00	SFr. 5.000,00	SFr. 4.000,00
8	Umweltschutz Fragen, ohne UVP	SFr. 1.000,00	SFr. 1.000,00	SFr. 2.000,00	SFr. 1.000,00	SFr. 2.000,00	SFr. 1.000,00
9	Aussagen zur Gefahrenkarte	SFr. -	SFr. 500,00	SFr. 500,00	SFr. 500,00	SFr. 500,00	SFr. -
10	Betriebsinfrastruktur und Schiesstechnik	SFr. 4.000,00	SFr. 4.000,00	SFr. 4.000,00	SFr. 4.000,00	SFr. 4.000,00	SFr. 4.000,00
11	Anlage- und Zonensicherheit ESO K16 / Anlagen Experte	SFr. 1.000,00	SFr. 1.000,00	SFr. 1.000,00	SFr. 1.000,00	SFr. 1.000,00	SFr. 1.000,00
Zwischensumme		17.400,00	12.500,00	18.900,00	20.000,00	21.400,00	13.000,00
Total ohne Mwst 8.1%		SFr. 49.800,00	SFr. 22.900,00	SFr. 41.300,00	SFr. 61.800,00	SFr. 60.800,00	SFr. 33.000,00
Mehrwertsteuer 8.1% mit Rundung		4.033,80	1.854,90	3.345,30	5.005,80	4.924,80	2.673,00
Reserve und / Rundung		SFr. 1.166,20	SFr. 1.245,10	SFr. 1.354,70	SFr. 1.194,20	SFr. 1.275,20	SFr. 1.327,00
TOTAL Honorar inkl. Mwst.		ca. SFr. 55.000,00	SFr. 26.000,00	SFr. 46.000,00	SFr. 68.000,00	SFr. 67.000,00	SFr. 37.000,00

Abb. 20: Honorarkosten für Machbarkeitsstudien

6.3 Erkenntnisse

1. Mit der Sanierung der in Nidwalden bestehenden Schiessanlagen kann die erforderliche **Soll-Kapazität** von 360'000 Schuss nicht erreicht werden.
2. Bei den vorgeschlagenen Varianten können die erforderlichen Schusszahlen erreicht werden, um das ausserdienstliche Schiessen (300m) **im Kanton Nidwalden** zu erhalten.
3. Sämtliche Anlagen entsprechen nach der Sanierung bzw. dem Neubau den **Vorschriften** von Bund und Kanton.
4. Mit den dezentralen Varianten wird die **Lärmbelastung** geografisch **verteilt**.
5. Bei den dezentralen Varianten steigen die notwendigen **Investitionen und Betriebskosten** mit zunehmender Anzahl an Anlagen.
6. Mit einer **überdeckten Schiessanlage** (Hostettli Oberdorf) können die Anforderungen der Lärmverordnung umfassend erfüllt werden, ohne dass wertvolle Landwirtschaftsfläche verloren geht.
7. Neubauten ermöglichen einen gezielten **Ausbau des Angebots** (Mantelnutzung) und können zusätzlichen volkswirtschaftlichen Nutzen schaffen.
8. Eine **zentrale Schiessanlage** zieht die höchsten Investitionen nach sich, deckt jedoch den Bedarf im Schiesswesen in Nidwalden (Schiessvereine, Polizei, Jäger, Armee) optimal ab.
9. In jedem Fall ist zeitnah das **Gespräch mit den Landeigentümern** zu suchen.
10. Für die **Machbarkeitsanalysen** fallen absehbar CHF 299'000.– an Kosten an.

7 Empfehlung Kernteam

7.1 Machbarkeitsanalyse

Wie in den Kapiteln 5 und 6 dargestellt, können die Anlagen zu verschiedenen Varianten kombiniert werden. Aufgrund des aufgezeigten Bedarfs sowie der beurteilten Eignung der Schiessanlagen empfiehlt das Kernteam in der Phase 3 des Projekts die Machbarkeit, die damit verbundenen Kosten sowie die politische Akzeptanz und weitere relevante Faktoren nachstehender Schiessanlagen detailliert prüfen zu lassen.

Unsere Empfehlung lautet:

- Neubau Herdern Ennetbürgen (90°Richtung Stans abgedreht)
- Sanierung Schiessanlage Ennetmoos
- Neubau Oberdorf BWB (Richtung Stans)
- Sanierung Schiessanlage Herdern Ennetbürgen
- Sanierung Schiessanlage Haltli Beckenried
- Neubau Hostettli (Süderweiterung/Logistikgebäude) Oberdorf (überdeckte Anlage)

Nach Abschluss der Machbarkeitsanalysen (Phase 3) sollen die optimalen Varianten ermittelt und den politischen Gremien zur Entscheidungsfindung vorgelegt werden. Bereits vor Beginn der Phase 2 wurde kommuniziert, dass für die Durchführung der Machbarkeitsanalysen zusätzliche Kosten anfallen werden, die über das bereits beschlossene Kostendach hinausgehen. Die erforderlichen finanziellen Mittel für Phase 2 wurden bereitgestellt. Alle Gemeinden sowie der Kanton haben sich verpflichtet, jeweils einen Zwölftel der bislang kalkulierten Kosten für die Projekterarbeitung bis längstens 2027 zu tragen. Dies entspricht einem jährlichen Beitrag von CHF 4'200.– pro Gemeinde bzw. Kanton. In der Gesamtsumme belaufen sich die bis Ende 2027 beschlossenen Mittel auf CHF 201'600.–.

Die Kosten der Machbarkeitsanalysen gemäss Punkt 6.2 und weitere Aufwände sind in der Folge aufgeführt und in mehreren Verteilschlüssel-Varianten dargestellt. Insgesamt fallen für eine umfassende Machbarkeitsanalyse CHF 361'400.– an.

Kostenverteilung Machbarkeitsanalyse

Grund	Anteil	Total
Machbarkeit Herdern 90°		CHF 55'000.00
Machbarkeit Haltli		CHF 26'000.00
Machbarkeit Drachenried		CHF 46'000.00
Machbarkeit Hostettli, Log G		CHF 68'000.00
Machbarkeit BWB		CHF 67'000.00
Machbarkeit Herdern, heute		CHF 37'000.00
Total Machbarkeiten		CHF 299'000.00
Gemeinde Anteil Extern	11x CHF 4'200.00	CHF 46'200.00
Kanton Anteil Extern	CHF 4'200.00	CHF 4'200.00
Total Extern		CHF 50'400.00
Gemeinde Lärm-Gutachten	11x CHF 1'000.00	CHF 11'000.00
Kanton Lärm-Gutachten	CHF 1'000.00	CHF 1'000.00
Total Lärm-Gutachten		CHF 12'000.00
Zu beantragen		CHF 361'400.00

Der Kanton wird mit zusätzlichen Kosten konfrontiert, da die rechtliche Situation unklar ist und eine sorgfältige Überprüfung erforderlich macht. Dies ist insbesondere auch deshalb notwendig, weil Abklärungen beim Generalsekretariat VBS ergeben haben, dass hierzu keine Präjudizien vorhanden sind. Die Abklärungen sollen im Rahmen eines **Rechtsgutachtens** erfolgen, das die spezifische Situation im Kanton Nidwalden umfassend analysiert und konkrete, anwendbare Handlungsvorschläge aufzeigt.

Kosten Rechtsgutachten

Grund	Anteil	Total
Rechtsgutachten	100% Kanton	CHF 30'000.00
Gesamttotal		CHF 30'000.00

Für die Aufteilung der anfallenden Kosten sind verschiedene Varianten möglich. Nachstehend werden die Varianten beleuchtet. **Empfohlen wird die Variante 4, 50/50**, da diese am nächsten an die bereits beschlossenen Aufwände der Gemeinde herankommt, obschon der Gesamtbetrag bereits 2025 fällig und nicht wie ursprünglich gedacht bis Ende 2027 aufgeteilt wird. Abweichungen der Beträge sind auf Rundungen zurückzuführen.

V₁: Verteilschlüssel 1/12

Es wird auf eine gleichmässige Kostenverteilung aller beteiligten Staatsebenen (Kanton/Gemeinden) geachtet, unabhängig von der direkten Betroffenheit.

Grund	Anteil	Total
Totalaufwand	12	CHF 361'400.00
Aufwand pro Gemeinde	1/12	CHF 30'117.00
Total Gemeinden	11/12	CHF 331'287.00
Aufwand Kanton (ohne Rechtsgutachten)	1/12	CHF 30'117.00
Gesamttotal		361'404.00

V₂: Verteilschlüssel Einwohnerzahl

Die Kostenverteilung erfolgt proportional zur Einwohnerzahl der Gemeinden. Diese Regelung gewährleistet eine faire Finanzierung auf Basis der Pflichtschützen, da angenommen wird, dass deren Anzahl in den Gemeinden im selben Verhältnis wie die Einwohnerzahlen steht. In dieser Variante übernimmt der Kanton anhand einer Annahme 10% der Gesamtsumme.

Grund	Anteil	Total
Totalaufwand	100%	CHF 361'400.00
Aufwand Kanton (ohne Rechtsgutachten)	10%	CHF 36'140.00
Restsumme	90%	CHF 325'260.00
<i>Einwohnerzahlen 2023</i>		
Beckenried	3'722 Einwohner $\triangleq$ 8.3%	CHF 27'027
Buochs	5'516 Einwohner $\triangleq$ 12.3%	CHF 40'037
Dallenwil	1'864 Einwohner $\triangleq$ 4.2%	CHF 13'691
Emmetten	1'642 Einwohner $\triangleq$ 3.7%	CHF 12'065
Ennetbürgen	5'241 Einwohner $\triangleq$ 11.7%	CHF 38'085
Ennetmoos	2'301 Einwohner $\triangleq$ 5.1%	CHF 16'618
Hergiswil	6'140 Einwohner $\triangleq$ 13.7%	CHF 44'591
Oberdorf	3'070 Einwohner $\triangleq$ 6.9%	CHF 22'473
Stans (Hauptort)	8'244 Einwohner $\triangleq$ 18.4%	CHF 59'878
Stansstad	4'876 Einwohner $\triangleq$ 10.9%	CHF 35'483
Wolfenschiessen	2'107 Einwohner $\triangleq$ 4.7%	CHF 15'317
Gesamttotal		CHF 325'265.00

V₃: Verteilschlüssel Kanton

In dieser Variante trägt der Kanton die gesamten Kosten. Diese Lösung ist insbesondere dann geeignet, wenn die politischen Entscheidungsträger die Thematik des Schiesslärms primär aus der Perspektive der behördlichen Schützen (Armee, Polizei) betrachten und beabsichtigen, dass sich das übrige Schiesswesen der behördlichen Lösung unterordnet.

Grund	Anteil	Total
Anteil Kanton	100%	CHF 361'400.00
Gesamttotal		CHF 361'400.00

V₄: Verteilschlüssel 50/50

Diese Variante sieht eine gleichmässige Aufteilung des finanziellen Aufwands zwischen dem Kanton (50%) und den Gemeinden (50%) vor. Innerhalb der Gemeinden kann die Kostenverteilung entweder nach dem Schlüssel 1/11 pro Gemeinde oder entsprechend der Einwohnerzahl erfolgen. Diese Variante entspricht am ehesten dem bereits beschlossenen Gesamtbetrag pro Gemeinde bis Ende 2027 (CHF 16'800.– pro Gemeinde).

Grund	Anteil	Total
Totalaufwand	100%	CHF 361'400.00
Anteil Gemeinden	50%	CHF 180'700.00
Bsp.: pro Gemeinde	je 1/11 pro Gemeinde	CHF 16'430.00
Total Gemeinden	11/11	CHF 180'730.00
Aufwand Kanton (ohne Rechtsgutachten)	50%	CHF 180'700.00
Gesamttotal		CHF 361'430.00

7.2 Mantelnutzung

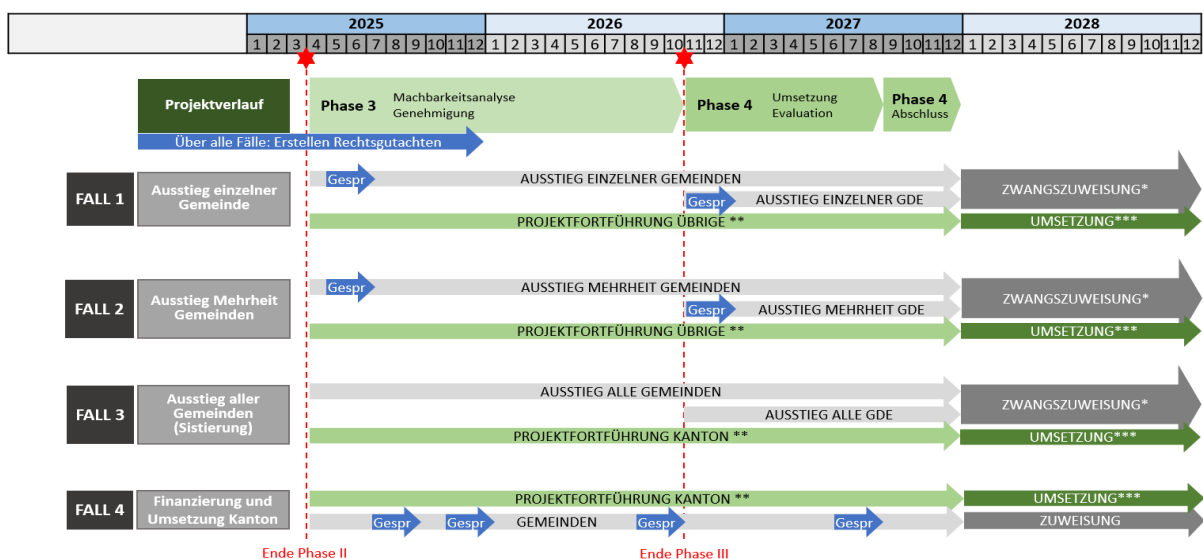
Die Schusszahlstatistik aus Punkt 3.2.2 verdeutlicht, dass die Hauptverursacher der Lärmbelastung mit einem Anteil von 60% die schießenden **Behörden** (Armee, Polizei) sind. In diesem Zusammenhang sollte insbesondere bei den zentralen Neubauvarianten die Möglichkeit sogenannter Mantelnutzungen geprüft werden. Dies bedeutet, dass eine Schiessanlage so konzipiert wird, dass sie die Anforderungen der Behörden vollständig erfüllt und gleichzeitig das 300 m Schiessen sowie andere Schiessarten ermöglicht.

Aus dieser Perspektive ergibt sich die Option, den Projektfokus neu auszurichten. Es liegt im besonderen Interesse des Kantons, den Behörden eine Infrastruktur bereitzustellen, die ihren Schiessbedürfnissen gerecht wird und dies zugleich weitgehend emissionsfrei ist. Mit einer solchen Einrichtung könnte der Kanton die Gemeinden insbesondere bei grösseren Investitionen entlasten und diese im Gegenzug in den anschliessenden Betrieb einbinden. Darüber hinaus könnte eine Mantelnutzung auch über den Schiessbetrieb hinausgedacht werden. So könnten in einem entsprechenden Objekt beispielsweise Gastronomiebereiche, Veranstaltungssäle, Industrie- oder Gewerbeflächen und weitere Nutzungen integriert werden. Solche Optionen schaffen die Möglichkeit, die hohen Investitionen durch **zusätzliche Nutzer** deutlich rascher amortisieren zu können.

7.3 Politischer Prozess

Im Idealfall wird davon ausgegangen, dass die Finanzierung der Phase 3 (Machbarkeitsanalysen) sowohl durch die kantonalen als auch die kommunalen Exekutiven mitgetragen wird. Unter diesen Voraussetzungen kann der Prozess ohne Verzögerungen fortgesetzt werden. Die Terminplanung in Kapitel 9 gibt einen Überblick über die relevanten politischen Abläufe im bestmöglichen Szenario.

Sollte zwischen den politischen Behörden keine Einigkeit erzielt werden, sind vier zentrale Szenarien zu betrachten, die einer vertieften Analyse bedürfen. Dabei wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Regierungsrat seine Aufsichtspflicht über das Schiesswesen sowie die Umsetzung der Bundesgesetzgebung wahrnimmt. Das heisst, der Kanton führt das Projekt in allen Fällen weiter. Zur Klärung möglicher Eskalationsstufen wird ein noch zu erstellendes Rechtsgutachten herangezogen. Die nachfolgende Grafik stellt die potenziellen Szenarien dar, die in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden müssen.



* eine Zwangszuweisung ist mit den damit verbundene (inkl. rückwirkend entstandenen) Kostenfolgen einhergehend

** Kostenverteilung auf die übrigen Gemeinden und den Kanton

*** Umsetzung gemäss den finalen Umsetzungsentscheiden der politischen Stufe

Abb. 21: Szenarien Entscheidungsprozess

Fall 1

Im vorliegenden Fall wird davon ausgegangen, dass eine Minderheit der Gemeinden entweder am Ende von Phase 2 oder Phase 3 aus dem Projekt ausscheidet. In einem solchen Fall würde die verbleibende Projektlast auf die übrigen Gemeinden sowie den Kanton verteilt. Gleichzeitig würde das Mitwirkungsrecht der austretenden Gemeinden entfallen. Um eine spätere Rückkehr in das Projekt zu ermöglichen, sind Gespräche vorgesehen, die innerhalb eines Zeitraums von ein bis zwei Monaten stattfinden sollen. Ziel dieser Gespräche ist es, eine konstruktive Lösung zu finden, die eine möglichst breite Abstützung des Projekts gewährleistet. Unabhängig davon wird die kantonale Lösung nach der vollständigen Umsetzung aller Massnahmen für sämtliche Gemeinden verbindlich sein. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, dass Gemeinden, die nicht am Projekt teilnehmen, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Militärgesetzes, einer entsprechenden Zuweisung durch den Kanton unterliegen. Die damit verbundenen Kosten werden von den betreffenden Gemeinden getragen.

Fall 2

Der zweite Fall unterscheidet sich von Fall 1 dadurch, dass eine Mehrheit der Gemeinden aus dem Projekt ausscheidet. Das weitere Vorgehen orientiert sich grundsätzlich an den Massnahmen aus Fall 1, wobei in diesem Szenario mehr Zeit für Gespräche zur möglichen Rückkehr der Gemeinden in das Projekt eingeplant werden soll. Ziel dieser Gespräche ist es, eine breit abgestützte und tragfähige Lösung zu finden. Dieses Szenario legt auch nahe, die direkte Übernahme des Projekts durch den Kanton zu diskutieren (Fall 4), um die Minderheiten ebenfalls zu entlasten.

Fall 3

Der dritte Fall geht davon aus, dass sämtliche Gemeinden aus dem Projekt ausscheiden. In diesem Szenario würde der Kanton das Projekt eigenständig weiterführen, wobei er die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Nach der Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen erfolgt eine verbindliche Integration der Gemeinden in die kantonale Lösung. Dies kann auch begleitende Anpassungen umfassen, beispielsweise den geordneten Rückbau nicht mehr benötigter Infrastruktur. Ziel bleibt es, eine langfristig tragfähige und effiziente Lösung für alle Beteiligten zu gewährleisten.

Fall 4

Im vierten und letzten Fall übernimmt der Kanton das Projekt eigenständig und erarbeitet eine Lösung, die alle im Bericht aufgeführten Aspekte berücksichtigt. Im Gegensatz zu Fall 3 werden die Gemeinden in diesem Szenario jedoch deutlich aktiver in den Lösungsprozess einbezogen. Sie haben die Möglichkeit, sich zur Umsetzung der geplanten Massnahmen zu äussern und ihre Anliegen einzubringen. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass die Interessen der Gemeinden bestmöglich berücksichtigt werden und eine breit abgestützte, nachhaltige Lösung gefunden wird.

7.4 Voraussetzungen Phase 3

Für die Phase 3 sind die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen:

1. **Organisation:** politische Steuergruppe, Kernteam, Ausschuss, Projektgruppe
2. **Finanzen:**
 - a. Finanzierung der erforderlichen Machbarkeitsanalysen
 - b. Finanzierung Rechtsgutachten
 - c. Finanzierung SINUS-Gutachten
3. **Kapazitäten:** Das weitere Vorgehen in Zusammenhang mit der Schiessanlage Hostetten Oberdorf ab dem 1.1.2026 und mit allen übrigen Schiessanlagen ab 1.1.2028 ist zu regeln, um die erforderlichen Kapazitäten bis zur Realisierung einer kantonalen Lösung sicherzustellen.

8 Auswirkungen

In der Folge sollen die Auswirkungen einer Umsetzung bzw. Nicht-Umsetzung der Empfehlungen der Kerngruppe aus Sicht verschiedener Interessengruppen beleuchtet werden.

8.1 Bevölkerung

Eine zentrale Zielsetzung dieses Projekts besteht darin, das Schiesswesen im Kanton gesetzeskonform weiterzuführen und die Bevölkerung nachhaltig vom Schiesslärm zu entlasten. Jede Massnahme, die zu einer signifikanten Lärmreduktion beiträgt, ist daher als geeignet anzusehen. Der Schiessplatz Gnappiried ist beispielsweise ein beliebtes, stark frequentiertes Naherholungs- und Naturschutzgebiet. Obwohl das Projekt aus Sicht verschiedener Aspekte (Lage, Erschliessung, Nutzung durch die Armee) ideal wäre, wird im Moment auf die weitere Prüfung dieses Standorts für eine Schiessanlage verzichtet.

Durch eine nachhaltige Planung und die Integration moderner Technologien kann nicht nur der Schiesslärm reduziert, sondern auch der Sicherheitsstandard gewährleistet bleiben. Gleichzeitig können Infrastrukturen – beispielsweise Sport- oder Veranstaltungsräume – das Angebot für die Bevölkerung erweitern.

Schliesslich trägt das Projekt zur Förderung des sozialen und ökologischen Gleichgewichts bei, indem dicht besiedelte Gebiete entlastet und gleichzeitig Rückzugsräume für Erholung bewahrt werden. Eine solche Herangehensweise stärkt die Attraktivität der Region und unterstützt eine nachhaltige Entwicklung im Einklang mit den Bedürfnissen der Bevölkerung.

8.2 Kanton und Gemeinden

Seit über 20 Jahren setzen sich in Nidwalden verschiedene Kräfte mit unterschiedlichen Interessen intensiv dafür ein, Lösungen im Bereich des Schiesswesens zu entwickeln und umzusetzen. Bislang war die Weiterentwicklung des Schiesswesens vor allem dadurch geprägt, dass individuelle Interessen verfolgt und umgesetzt wurden. Mit dem vorliegenden Bericht wurde erstmals eine kantonale Sicht geschaffen, die es erlaubt, auf Grundlage von Zahlen und Fakten fundierte Entscheidungen zu treffen und langfristige Lösungen zu planen und realisieren. In Bezug auf die Verantwortlichkeiten ergeben sich zwei Perspektiven:

a) Die Gemeinden

Gemäss Art. 7 der Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst ([SR 510.512](#)), fallen zu Lasten der Gemeinden im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb einer 300 m Schiessanlage: a. die Beschaffung des Grundstückes, b. der Bau der Schiessanlage mit sämtlichen zweckdienlichen Einrichtungen, c. die Kosten für Unterhalt und Erneuerung der Einrichtungen nach Buchstaben b.

Aufgrund der Lärmproblematik müssen die Gemeinden in jedem Fall erhebliche finanzielle Mittel für die erforderliche Sanierung der bestehenden 300 m Schiessanlagen aufwenden. Dies betrifft auch jene Gemeinden, die ihre Vereine anderweitig zugewiesen haben, da auch deren Infrastrukturen betroffen sind und die Sanierungskosten absehbar nach dem Verursacherprinzip übertragen werden.

b) Der Kanton

Wie die "Abbildung 4, Gesamtschusszahlen 2024 in Nidwalden" zeigt, wird 60% des Schiesslärms durch die Behörden (Armee, Polizei) verursacht. Um eine nachhaltige und langfristige Entlastung herbeizuführen, soll überprüft werden, ob die Investitionslast von den Gemeinden auf den Kanton übertragen werden kann. Damit könnte der Kanton eine kantonale, lärmoptimierte Infrastruktur bereitstellen.

Die vorliegenden Empfehlungen ermöglichen einerseits eine Lärmentlastung über den gesamten Kanton hinweg, einerseits durch bauliche Massnahmen, andererseits durch die Schliessung von Schiessständen. Durch eine kantonale Koordination können nicht nur effizientere Lösungen entwickelt, sondern auch die Interessen von Bevölkerung und Umwelt einbezogen

werden. Eine emissionsarme Infrastruktur würde mittelfristig die Lebensqualität verbessern und die Gemeinden entlasten.

8.3 Nutzer

Für die Schützenvereine bedeutet die Fortführung des Projekts, die Evaluation von modernen, gesetzeskonformen Schiessanlagen. Durch eine zentrale Planung können langfristig verbindliche Rahmenbedingungen für den Schiesssport geschaffen werden, während gleichzeitig die Zahl von Anlagen schrittweise reduziert wird. Je nach Ausbaustandard können die Armee und die Polizei als Hauptverursacher des Schiesslärms von einer bedarfsgerechten Infrastruktur profitieren. Dies trägt nicht nur zur Verbesserung der Ausbildungsbedingungen bei, sondern unterstreicht auch die Vorbildfunktion der Behörden im Umgang mit Lärm und Emissionen. Für weitere Nutzende, wie beispielsweise die Jäger, ergeben sich ebenfalls Vorteile, da die geplanten Anlagen sicherstellen, dass sie weiterhin die Möglichkeit haben, ihre Schiessfähigkeiten zu trainieren.

Alle Nutzergruppen profitieren von einer zentralen, kantonal gesteuerten Planung, die finanzielle und organisatorische Lasten reduziert. Gemeinden werden von Investitionen entlastet, während der Kanton durch die Übernahme der Verantwortung eine strategische und langfristig nachhaltige Infrastruktur sicherstellt. Diese Massnahmen fördern nicht nur die Effizienz und Attraktivität der Anlagen, sondern bieten auch eine Grundlage für eine konfliktfreie Koexistenz zwischen den Schiessaktivitäten und den Interessen der Allgemeinheit. Insgesamt schaffen die empfohlenen Varianten eine Win-win-Situation: Die Nutzer der Schiessanlagen erhalten moderne, funktionale und lärm mindernde Infrastrukturen, während die Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt erheblich reduziert werden. Dies trägt massgeblich zu einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den Bedürfnissen aller Beteiligten bei.

8.4 Wirtschaft, Gewerbe und Korporationen

Die geplanten Massnahmen im Bereich des Schiesswesens haben auch für die Wirtschaft, das Gewerbe und die Nidwaldner Korporationen, insbesondere jene, die Land zur Verfügung stellen, weitreichende Auswirkungen. Der Bau und die Modernisierung der empfohlenen Schiessanlagen erfordern erhebliche Investitionen, die lokalen Unternehmen, insbesondere in der Bau-, Ingenieur- und Handwerksbranche, zahlreiche Auftragsmöglichkeiten eröffnen. Auch der langfristige Betrieb solcher Anlagen bietet Potenzial zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in Bereichen wie Technik, Verwaltung, Gastronomie oder Veranstaltungsmanagement, was die regionale Wirtschaft nachhaltig stärken kann. Gleichzeitig verbessern lärm mindernde Massnahmen und die Aufwertung der umliegenden Gebiete die Lebensqualität, wodurch die Attraktivität der Region sowohl für Einwohner als auch für Unternehmen und den Tourismus gesteigert wird.

Das Gewerbe könnte von den geplanten Massnahmen ebenfalls profitieren. So könnten spezialisierte Betriebe wie Schiesssportfachgeschäfte, Waffenhändler oder Reparaturwerkstätten von einer modernen Infrastruktur und der damit verbundenen Konzentration von Nutzern an bestimmten Standorten profitieren. Ergänzend dazu eröffnet eine mögliche Mantelnutzung Raum für Gastronomie, Veranstaltungen oder Gewerbe. Solche multifunktionalen Einrichtungen könnten beispielsweise von Betrieben für Seminare, Schulungen oder Events genutzt werden.

Für Korporationen und Landbesitzer, die Land für Schiessanlagen zur Verfügung stellen, ergeben sich verschiedene Auswirkungen. Einerseits könnten sie in der Nutzung ihrer Flächen eingeschränkt werden. Andererseits ergeben sich auch Chancen, insbesondere durch Aufgabe von obsoleten Schiessanlagen oder die Aufwertung von Flächen, wenn Lärmquellen reduziert und angrenzende Gebiete besser nutzbar gemacht werden. So könnten beispielsweise Flächen in Naherholungszonen umgewandelt oder für die Landwirtschaft mit weniger Beeinträchtigungen durch Schiesslärm genutzt werden. Insgesamt bietet das Projekt nicht nur

Chancen für die wirtschaftliche Entwicklung und das Gewerbe, sondern auch für Landbesitzer und Korporationen.

8.5 Raumplanung und Umwelt

Die geplanten Massnahmen im Schiesswesen haben auch erhebliche Auswirkungen auf die Raumplanung und die Umwelt, die sorgfältig betrachtet werden müssen. Eine zentrale Herausforderung besteht darin, dass die empfohlenen Standorte sowohl den Anforderungen der Nutzergruppen als auch den Bedürfnissen der umliegenden Bevölkerung gerecht werden. Die Konzentration von Schiessaktivitäten auf den empfohlenen, lärmgeminderten Standorten bietet dabei die Möglichkeit, eine bessere Trennung zwischen Erholungs-, Wohn- und Funktionsräumen zu schaffen. Dies könnte nicht nur die Lebensqualität der Bevölkerung steigern, sondern auch Konflikte zwischen verschiedenen Nutzungsinteressen reduzieren.

Für die Raumplanung bedeutet dies, dass eine langfristige und nachhaltige Strategie entwickelt werden muss, die den Einsatz von Landressourcen optimiert. Dies schont wertvolle Grünflächen und schützt landwirtschaftliche Nutzflächen, die sonst durch dezentrale Anlagen beeinträchtigt werden könnten. Die geplante Bündelung von Funktionen, beispielsweise durch die Integration von Mantelnutzungen wie Veranstaltungsräumen, Gewerbeflächen oder Gastronomie, könnte darüber hinaus zu einer effizienteren Nutzung von Ressourcen beitragen und zusätzliche Mehrwerte für die Region schaffen.

Im Hinblick auf die Umwelt ergeben sich durch die Reduktion von Schiesslärm und die Stilllegung bestehender Anlagen positive Effekte. Die Konzentration auf lärmarme, modern ausgestattete Schiessanlagen verringert die Lärmbelastung für Mensch und Tier in der Region erheblich. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, durch Renaturierung stillgelegter Anlagen ökologisch wertvolle Flächen zurückzugewinnen und die Biodiversität zu fördern. Darüber hinaus können moderne Anlagen mit nachhaltigen Technologien ausgestattet werden, etwa durch energieeffiziente Bauweisen, die Nutzung von erneuerbaren Energien oder Regenwassermanagement. Solche Massnahmen tragen nicht nur zur Umweltentlastung bei, sondern könnten auch als Modell für weitere Infrastrukturprojekte dienen, die ökologische und funktionale Ansprüche miteinander verbinden.

8.6 Finanzielle Auswirkungen

Die Auswirkungen auf die Finanzen werden in dieser Phase ausschliesslich für die folgende Phase 3 dargestellt. Die bestehenden finanziellen Mittel, welche bis Ende 2027 sowohl durch den Kanton wie die Gemeinden festgehalten wurde, gestaltet sich wie folgt:

Bewilligte Mittel

Organisation	Anteil	Total
Anteil Gemeinden 2025	11x CHF 4'200.00	CHF 46'200.00
Anteil Gemeinden 2026	11x CHF 4'200.00	CHF 46'200.00
Anteil Gemeinden 2027	11x CHF 4'200.00	CHF 46'200.00
Total Gemeinden		CHF 138'000.00
Anteil Kanton Total	3x CHF 4'200.00	CHF 12'600.00
Gesamttotal		CHF 150'000.00

Für die Phase 3 werden insbesondere weitere Mittel für die Machbarkeitsanalysen benötigt. Diese lassen sich nicht durch die bereits bestehenden finanziellen Ressourcen tragen. Hinzu kommen die von den Schützen vorfinanzierten Aufwände für Lärmmessungen sowie ein zwingend notwendiges Rechtsgutachten des Kantons, um die rechtlichen Folgen abklären zu können.

Da das Projekt Schiesswesen Nidwalden 2027+ alle Gemeinden gleichermassen betrifft und aus einer übergeordneten, kantonalen Perspektive betrachtet werden muss, ergibt sich die Notwendigkeit eines fairen und ausgewogenen Verteilungsschlüssels. Dieser soll sicherstellen, dass sowohl die finanziellen Lasten als auch die zu erwartenden Vorteile gleichmässig auf alle beteiligten Gemeinden und den Kanton verteilt werden. Die zu beantragenden Mittel, die sich aus den zugrunde liegenden Kalkulationen ergeben, werden entsprechend diesem Verteilungsschlüssel aufgeteilt. Dies gewährleistet, dass sowohl der Kanton als auch die Gemeinden einen angemessenen Beitrag zur Realisierung des Projekts leisten und die langfristigen Zielsetzungen – insbesondere die Schaffung einer modernen, lärm mindernden und nachhaltigen Infrastruktur – solidarisch und effizient erreicht werden können. Der empfohlene Verteilungsschlüssel wird in Kapitel 7.1, Variante 4 aufgeführt.

Die bereits gesprochenen Mittel der Gemeinden und des Kantons für die Jahre 2025 bis 2027 sollen gebündelt im Jahr 2025 zugunsten der Machbarkeitsanalysen aufgewendet werden. Mit den Machbarkeitsanalysen soll erreicht werden, dass ein konkreter Projektkredit gesprochen werden kann. Darin sollen alle anfallenden Kosten für ein umsetzbares Projekt abgebildet werden.

8.7 Bei Nichteintreten

Wenn die Politik nicht auf die Empfehlungen des Kernteams eingehen würde, wären die Folgen für die Bevölkerung, die Nutzergruppen der Schiessanlagen, die Raumplanung und die Umwelt erheblich und langfristig nachteilig. Ohne die Umsetzung einer kantonalen Strategie bliebe das Schiesswesen von individuellen, oft isolierten Lösungen geprägt, die weder eine nachhaltige Entlastung noch eine effiziente Nutzung von Ressourcen gewährleisten könnten. Ein zentrales Problem wäre die fortdauernde Belastung der Bevölkerung durch Schiesslärm. Insbesondere in Gemeinden, die über eigene Schiessanlagen verfügen, würde die Lebensqualität weiter beeinträchtigt bleiben. Die fehlende Umsetzung lärm mindernder Massnahmen und die Fortführung dezentraler Schiessaktivitäten könnten zu anhaltenden Konflikten zwischen den Nutzergruppen und der Bevölkerung führen. Dies könnte die Akzeptanz für das Schiesswesen insgesamt schmälern und zu wachsendem gesellschaftlichem Unmut führen.

Die finanzielle Belastung der Gemeinden und der Schützenvereine würde sich ohne eine koordinierte kantonale Lösung mittelfristig erhöhen. Viele Gemeinden wären gezwungen, erhebliche Mittel für die Sanierung und den Betrieb aufzuwenden. Dies betrifft auch jene Gemeinden, die derzeit keine eigenen Schiessanlagen betreiben, da diese indirekt durch Verlagerungen oder die Nutzung benachbarter Anlagen noch weiter belastet würde, was den Druck auf die kommunalen Budgets weiter erhöhen würde. Für die Nutzergruppen wie Sportschützen, die Armee, die Polizei und die Jäger könnten sich ebenfalls negative Konsequenzen ergeben. Bestehende Anlagen, die weder den aktuellen Standards noch den spezifischen Bedürfnissen der Nutzer gerecht werden, würden weiterhin in Betrieb bleiben. Dies könnte die Qualität der Ausbildung und die Sicherheit beeinträchtigen. Gleichzeitig würden fehlende Investitionen in zentrale, multifunktionale Anlagen dazu führen, dass die verschiedenen Nutzergruppen weiterhin auf fragmentierte und wenig effiziente Strukturen angewiesen wären. Die Raumplanung und die Umwelt wären ebenfalls betroffen. Ohne zentrale, lärm mindernde Schiessanlagen bliebe die Belastung für empfindliche Ökosysteme und Naherholungsgebiete bestehen oder könnte sich sogar verschärfen. Gleichzeitig ginge die Chance verloren, stillgelegte Anlagen zu renaturieren und ökologisch aufzuwerten. Eine nachhaltige Entwicklung im Einklang mit den Bedürfnissen der Umwelt und der Bevölkerung wäre dadurch deutlich erschwert.

Aus rechtlicher Sicht könnte es dazu führen, dass vermehrt Verfahren eingeleitet werden, etwa wegen mutmasslichen Verstössen gegen die Lärmschutzverordnung oder gegen Umweltauflagen. Gemeinden könnten rechtlich gezwungen werden, bestehende Anlagen zu sanieren oder zu schliessen, was hohe Kosten und langwierige Auseinandersetzungen nach sich ziehen würde. Gleichzeitig könnten Bürger oder Umweltverbände Klagen gegen den Betrieb von Anlagen einreichen. Ohne klare kantonale Vorgaben und eine koordinierte Strategie würden

solche Verfahren nicht nur die Gemeinden belasten, sondern auch zu einer Zunahme von Konflikten zwischen Gemeinden, dem Kanton und der Bevölkerung führen. Dies würde den Druck auf eine rechtlich bindende Lösung massiv erhöhen.

Nicht zuletzt stellt sich die Frage, wie das notwendige Fachpersonal für die bundesrechtlich bindende Schiessausbildung erhalten werden kann (Schützenmeisterinnen und -meister, Jungschützenleiterinnen und -leiter usw.), wenn keine angemessene Schiessinfrastruktur zur Verfügung stehen würde. Für die Sicherstellung der Schiessaktivitäten sind die Gemeinden auf die Vereine und deren Freiwilligenarbeit angewiesen. Welche Auswirkungen auf die Motivation der Schiessenden ein salopper Umgang mit dem Schiesswesen hat, ist schwer abschätzbar, aber ein zwingend zu berücksichtigender Faktor.

Zusammenfassend würde ein politisches Nichthandeln dazu führen, dass bestehende Probleme ungelöst bleiben und sich zusätzlich verschärfen. Die Bevölkerung bliebe weiterhin vom Schiesslärm belastet, die Gemeinden und Nutzergruppen stünden vor rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Herausforderungen, und die Raumplanung sowie die Umwelt würden unnötig beansprucht.

9 Weiteres Vorgehen

Abschluss Phase 2

1. Verabschiedung Projektbericht durch die Kerngruppe, 20.01.2025
2. Verabschiedung Projektbericht durch die politische Steuergruppe, 27.01.2025
3. Information Regierungsrat, 04.02.2025
4. Versand Bericht an Gemeindepräsidentenkonferenz, 05.02.2025
5. Versand Bericht an Gemeinderäte, 05.02.2025
6. Versand Bericht an die Mitglieder der Kommission für Staatspolitik, Justiz- und Sicherheit des Nidwaldner Landrats, 05.02.2025
7. Vorstellung Bericht bei Gemeinderäten und involvierten Interessengruppen, 10.02.2025
8. Regierungs- und Gemeinderatsentscheid, KW12/2025
9. Besprechung in der Gemeindepräsidentenkonferenz, 25.03.2025

Phase 3

1. Erarbeiten Zeit- und Massnahmenplanung, bis 31.03.2025
2. Erstellen Machbarkeitsanalysen, bis Oktober 2025
3. Vorbereitung Schiesserleichterungen, Juni 2025

Justiz- und Sicherheitsdirektion, Amt für Militär und Zivilschutz

10 Glossar

ABC	Begriff	Erläuterung
A	Angehörige der Armee (AdA)	Angehöriger der Armee ist jede/r, der/die ausgehoben und für diensttauglich erklärt ist, bis er/sie aus der Militärdienstpflicht entlassen wird. Auch wer zum militärischen Personal gehört, gilt als Angehörige/r der Armee.
	Amt für Raumentwicklung (ARE)	Das Amt für Raumentwicklung (ARE NW) sorgt für die häushälterische Nutzung des Bodens und die geordnete Besiedlung des Kantons unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen. Es koordiniert die Zusammenarbeit bei der Erfüllung raumwirksamer Aufgaben und sorgt für den Interessenausgleich bei räumlichen Nutzungskonflikten.
	Amt für Umwelt und Energie (AUE)	Das AUE ist die kantonale Umwelt- und Gewässerschutzfachstelle und zuständig für den Vollzug und die fachliche Unterstützung in diesen Fachbereichen, insbesondere auch dem Lärmschutz. Im Weiteren vollzieht es auch die kantonale Gesetzgebung zur Nutzung der Gewässer und des Untergrundes. Die dem AUE angegliederte Energiefachstelle gibt Auskunft zu den gesetzlichen Vorschriften, berät in Fachfragen und stellt Informationsmaterial zur Verfügung.
B	Bundesübungen: Auszug aus der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst, SR 512.31	Als Schiessübungen und Ausbildungskurse im Interesse der Landesverteidigung gelten: <u>a. die Bundesübungen:</u> 1. Obligatorische Programme 25 m, 50 m und 300 m, 2. Feldschiessen 25 m, 50 m und 300 m; <u>b. die freiwilligen Schiessübungen:</u> 1. Vereinstrainings, Schiesswettkämpfe und Vorübungen zu den Bundesübungen. Nach Massgabe der Grösse der Schiessanlage, der Anzahl sie benützenden Schützen, der Mitgliederzahl der darauf trainierenden Schiessvereine sowie der Lärmbelastung kann ausgegangen werden von jährlich: sieben Schiesshalbtagen für die Vereinstrainings und die Schiesswettkämpfe vier Schiesshalbtagen für die Vorübungen zu den Bundesübungen, 2. Schiesswettkämpfe der militärischen Verbände und Vereine; <u>c. die Schiesskurse:</u> 1. Schützenmeisterkurse, 2. Jungschützenleiterkurse, 3. Schützenmeister- und Jungschützenleiter Wiederholungskurse, 4. Jungschützenkurse, 5. Nachschiesskurse.
	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)	Besonders wertvolle Landschaften und Naturdenkmäler der Schweiz
E	Erleichterung (lärmrechtlich)	Ortsfeste Anlagen (z.B. Schiessanlagen), die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte

ABC	Begriff	Erläuterung
		(IGW) beitragen, müssen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeit sowie der wirtschaftlichen Tragbarkeit saniert werden (Art. 13 LSV). Die Vollzugsbehörde gewährt Erleichterungen, soweit die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde oder überwiegende Interessen der Sanierung entgegenstehen (Art. 14 LSV). Als überwiegende Interessen gelten namentlich Interessen der Gesamtverteidigung.
	Eidgenössischer Schiessoffizier (ESO)	Die eidgenössischen Schiessoffiziere begutachten die Schiessanlagen hinsichtlich Zweckmässigkeit, Sicherheit und technischen Anforderungen. Sie erteilen den Eigentümern und Betreibern die nötigen Hinweise für die Errichtung und den Betrieb. Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten sowie bauliche Sanierungen und Anpassungen von Schiessanlagen oder Teilen davon müssen nach der Fertigstellung vom zuständigen eidgenössischen Schiessoffizier abgenommen werden.
	Eidg. Schiessanlagenexperte/in	Der eidgenössische Schiessanlagenexperte oder die eidgenössische Schiessanlagenexpertin ist zuständig für Fragen des Baus und der Betriebssicherheit von Schiessanlagen. Er oder sie ist dem Chef «Sport und ausserdienstliche Tätigkeiten» (SAT) des Kommando Ausbildung Heer unterstellt. Er oder sie ist bei der Planung von Neuanlagen und bei schwierigen Sicherheitsverhältnissen, insbesondere Sicherheitsbauten jeder Art, möglichst frühzeitig, das heisst, bei der Vorprojektierung oder der Projektierung, beizuziehen.
F	Feldschiessen (FS)	Das Eidgenössische Feldschiessen ist das grösste Schützenfest der Welt und kann auf eine über 130-jährige Tradition zurückblicken. Die Entwicklung des Feldschiessens hängt weitgehend mit derjenigen des Obligatorischen Schiessens zusammen. Im Jahre 1919 wurde das Pistolenfeldschiessen eingeführt und 1926 nahmen erstmals sämtliche Kantone am Feldschiessen teil. Seit 1940 wird das Feldschiessen jährlich durchgeführt.
K	Kleinkaliber (Sportschiessen G-50m)	Unter Kleinkaliber gelten Patronen mit Kaliber 22. Das Schiessen mit Kleinkalibermunition erfüllt die Lärmvorschriften.
L	Lärmschutzverordnung (LSV) SR 814.41	Diese Verordnung soll vor schädlichem und lästigem Lärm schützen. In der Verordnung werden in Art. 40 die Belastungsgrenzwerte festgelegt.
M	Mantelnutzung	In Zusammenhang mit Sportbauten spricht man von einer Kernnutzung (z.B. 300 m Schiessanlage) und einer Mantelnutzung (weitere Schiessangebote, Verkaufslokale, Gastronomie, Seminarräume, Büros etc.).
P	Patentjäger Nidwalden	Der Verein setzt sich für den Fortbestand einer weidgerechten Patenjagd im Kanton ein, vertritt die Interessen der Nidwaldner Jäger, fördert weidgerechte Jagdausübung im Kanton Nidwalden.

ABC	Begriff	Erläuterung
	Pflichtschützen	Soldaten, Gefreite, Korporale, Wachtmeister, Oberwachtmeister und Subalternoffiziere (Lt/Oblt) bis zum Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 35. Altersjahr vollenden.
S	Scheibenstand / Zeigerstand	Im Scheibenstand sind die Scheiben und dazugehörige Infrastrukturen untergebracht. Mit einem künstlichen Kugelfang-System werden die Projektile aufgefangen und die Voraussetzungen für eine nachhaltige Entsorgung geschaffen.
	Schiesshalbtage (SHT)	Gemäss der Lärmschutz-Verordnung wird ein Schiesshalbtage mit 4h Schiesszeit quantifiziert. Es gibt auch halbe SHT mit 2h Schiesszeit. Während dieser Zeit darf im Schiessstand geschossen werden. Jede Schiessanlage in Nidwalden weist eine unterschiedliche Anzahl von Schiesshalbtagen auf.
	Schiessstand / Schützenhaus	Der Schiessstand umfasst neben den Schiesslagers Räumlichkeiten wie Büros, Umkleidezonen, WC-Anlagen, Gewehrrechen, Warteräume für Schützen und Räume zur Lagerung von Munition und Material sowie Platz und Einrichtungen zur Reinigung der Waffe. Hinzu kommen Sicherheits- und Schallschutzmassnahmen sowie eine Trefferanzeigeanlage. Hinzu kommen weitere Vereinsräume und Restauranteinrichtungen.
	Schusskapazität	Die Schusskapazität einer Schiessanlage wird aufgrund der Anzahl Schiesshalbtage sowie der Anzahl Scheiben berechnet. Je Scheibe wird gemäss Reglement mit einem Schuss pro Minute gerechnet.
	SINUS AG	Die SINUS AG ist spezialisiert auf die Durchführung von Lärm- und Erschütterungsmessungen sowie auf die Erstellung von Gutachten, Nachweisen und Expertisen.

11 Beilagen

Nr.	Beilage
01	Projektplanung/Projektauftrag
02	Projektteam
03	Projektteam, Kernteam und Ausschuss Kernteam
04	Daten zu den Schiessstätigkeiten
05	Steckbriefe Schiessanlagen
06	Kriterien für die Beurteilung
07	Schiessanlagen und Projekte (26)
08	Nutzwertanalyse
09	Varianten Schritt 1 (72)
10	Varianten Schritt 2 (12)
11	Varianten Schritt 4 (4)
12	Protokoll WS1 im Kernteam
13	Protokoll WS2 im Kernteam
14	Protokoll WS3 im Kernteam
15	Protokoll WS4 im Kernteam
16	Protokoll WS5 im Kernteam
17	Protokoll Sitzung 1 Ausschuss Kernteam (kein Protokoll erstellt)
18	Protokoll Sitzung 2 Ausschuss Kernteam
19	Protokoll Sitzung 3 Ausschuss Kernteam
20	Protokoll Sitzung 4 Ausschuss Kernteam
21	Protokoll Sitzung 5 Ausschuss Kernteam
22	Protokoll Sitzung 6 Ausschuss Kernteam (kein Protokoll erstellt)
23	Protokoll Sitzung 7 Ausschuss Kernteam (kein Protokoll erstellt)
24	Protokoll Sitzung 8 Ausschuss Kernteam
25	Protokoll Sitzung 9 Ausschuss Kernteam
26	Newsletter 1
27	Newsletter 2
28	Newsletter 3 (folgt im Februar 2025)

12 Abbildungsverzeichnis

01	Projektplanung in vier Phasen
02	Projektorganisation
03	Projektorganisation
04	Gesamtschusszahlen im Jahr 2024 in Nidwalden
05	Mitgliederentwicklung / 2014 - 2024
06	Anzahl durchgeführte Bundesprogramme / 2014-2024, Obligatorisch / Feldschiessen / Jungschützenkurse
07	Anzahl 300m Scheiben in Nidwalden / 1997 - 2027
08	Anzahl Schiesshalbtage (4h Schiesszeit) in Nidwalden / 1997 - 2027
09	Schusskapazität aller Schiessanlagen in Nidwalden / 1997 - 2027
10	Schusszahlen 100m / Schützenvereine / 2014 - 2024
11	Schusszahlen 300m / Schützenvereine / 2014 - 2024

<u>12</u>	Schusskapazität aller Schiessanlagen in Nidwalden / 1997 - 2027
<u>13</u>	Übersicht über die Aktivitäten der Phase 2
<u>14</u>	Schiessanlagen Standorte – Schritt 1
<u>15</u>	Schiessanlagen Standorte – Schritt 2
<u>16</u>	Übersicht Variantenreduktion
<u>17</u>	Variantenübersicht
<u>18</u>	Übersicht 4 Varianten
<u>19</u>	Schiessanlagen Standorte – Schritt 3
<u>20</u>	Honorarkosten für Machbarkeitsanalysen
<u>21</u>	Szenarien Entscheidungsprozess